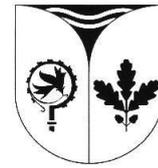


**Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	149/2020	Datum:	20.11.2020
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1	x	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	30.11.2020
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	x	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	03.12.2020
6	x	Hauptausschuss	07.12.2020
7	x	Stadtvertretung	10.12.2020

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. i.V. Kemper	Kemper
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

Kindertagesstätten in Schwentimental
hier: Neufassung der Trägerverträge

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Mit dem zum 01.01.2021 in Kraft tretenden Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) wird die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern mit Wirkung ab dem 01.01.2021 auf neue rechtliche Grundlagen gestellt.

Ziel ist die noch bessere Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Dies wird als eine gesellschaftspolitische Aufgabe von großer Tragweite gesehen. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. An diesen Zielen arbeiten der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Stadt zum Wohle der Kinder und der Familien

partnerschaftlich zusammen. Die Stadt achtet die Selbständigkeit der Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Zielsetzung und der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die Stadt fördert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung die Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen.

Ab dem 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen über das Standard-Qualität-Kosten-Modell (SQKM). Für die Übergangszeit vom 01.01.2021-31.12.2024 werden hierbei die laut SQKM berechneten Zuschüsse von dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (hier: Kreis Plön) an die Standortgemeinde (hier: Stadt Schwentental) gezahlt und von dort an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Ab dem 01.01.2025 soll eine Auszahlung direkt vom örtlichen Träger der Jugendhilfe an die Kita-Träger erfolgen.

Im Rahmen des neuen Kita-Gesetzes wird die Qualität in Kindertageseinrichtungen neu und verbindlich geregelt. Bei Nichteinhaltung der definierten Qualitätsstandards kommt es zu erheblichen Einbußen bei der Bewilligung der Kreis- und Landesgelder. Folgende Qualitätsstandards sind für alle Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2021 verpflichtend

- Deckelung des Elternbeitrages auf maximal 7,21€ pro Betreuungsstunde für Kinder unter 3 Jahren, sowie 5,66€ für Kinder über 3 Jahren
- Personalschlüssel wird auf 2,0 Fachkräfte pro Gruppe erhöht
- Verpflichtendes Qualitätsmanagement
- Verpflichtende Fachberatung
- Verpflichtende Bedarfsplanung über die Kita-Datenbank Tolina, die als Bemessungsgrundlage für die Fördergelder gilt
- Verfügungszeit 7,8 Stunden pro Woche pro Gruppe
- Leitungsfreistellung 7,8 Stunden pro Gruppe
- Qualifizierung aller pädagogischer Mitarbeiter im Rahmen der Sprachbildung
- Keine Eigenbeteiligung mehr für Träger von Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2025
- Verpflichtende Evaluation bis 31.12.2024
- Reduzierung der Gruppengrößen im Elementarbereich auf 20 Kinder
- Festlegung von maximal 20 Schließtagen pro Kita-Jahr für Einrichtungen mit mehr als 3 Gruppen

Die Träger und die Stadt hatten auf der Grundlage des § 25 Absatz 4 KiTaG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (KiTaG a. F.) Verträge über den Betrieb und die Finanzierung der im Stadtgebiet betriebenen Kindertageseinrichtungen abgeschlossen (Finanzierungsvereinbarung).

Die einzelnen Trägerverträge wurden in der Vergangenheit sehr individuell abgeschlossen und führten innerhalb der Stadt zu ungleichen Bedingungen in den Kindertageseinrichtungen.

Im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelungen müssen die Finanzierungsvereinbarungen mit den Kita-Trägern für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 an die neue Rechtslage angepasst werden. Ziel ist es, mit allen derzeit vier Kita-Trägern gleiche Vertragsbedingungen und Standards zu schaffen und die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, nach Ende des Übergangszeitraumes eine direkte Förderung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach Maßgabe der Teile 4 und 5 KiTaG im Rahmen des Standardqualitätskostenmodells (SQKM) zu ermöglichen. Die Änderungen dienen insbesondere dazu, die Kostenstruktur der Kita-Träger in der Weise anzupassen,

dass die ab dem 01.01.2025 an sie zu erbringende direkte Förderung nach den Teilen 4 und 5 KiTaG ihre Kosten decken wird (Konvergenzbemühungen), so dass zusätzliche gemeindliche Finanzmittel oberhalb des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde (§ 57 KiTaG) vollständig entfallen können.

Der Qualitätsstandard der Kindertageseinrichtungen in Schwentimental war bereits in der Vergangenheit vergleichsweise hoch.

Nun erklärt sich die Stadt Schwentimental bereit, die bisher vorhandenen Leistungen, die über dem definierten Qualitätsstandard (SQKM) liegen, bis zum 31.12.2024 weiter für alle Einrichtungen zu finanzieren.

In Ansehung dessen ist der Träger bereit, seine Einrichtung im Übergangszeitraum weiterhin entsprechend der Vorgaben der Stadt bedarfsgerecht zu führen.

3. Lösungsvorschlag

s. Beschlussempfehlung

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Jahr 2021 werden in der Kita Pavillon durch die Stadt Schwentimental 60 zusätzliche neue Elementarplätze geschaffen, so dass dann in Schwentimental 664 Plätze zur Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen vorgehalten werden. Für alle Einrichtungen werden die Personalstunden gemäß ihrer Betreuungsstunden laut Bedarfsplanung (Betriebserlaubnis) berechnet. Allerdings bietet die Stadt Schwentimental z.Zt. noch über die zentrale Platzvergabe Betreuungsplätze mit Betreuungsstunden ganz nach dem individuellen Bedarf der Eltern an. Diese entsprechen zu einem erheblichen Anteil **nicht** den Betreuungsplätzen nach Bedarfsplanung. Bisher erfolgte die Berechnung der Kreis- und Landeszuschüsse an die Träger auf Basis der Betreuungsstunden laut Bedarfsplanung. Aufgrund der neuen Finanzierung ab 01.01.2021 erfolgt die Berechnung der Zuschüsse nur noch auf Grundlage der tatsächlichen Belegungsdaten der eingepflegten Daten in die Kita-Datenbank und nicht mehr auf Grundlage der Bedarfsplanung. *Dies führt zu einen zu großen Einbußen bei den Landes- und Kreismitteln, wenn Kitaplätze weiterhin individuell für Eltern angeboten werden und sich nicht an den Bedarfzahlen und Öffnungszeiten orientieren, zum anderen zu Einbußen bei den Elternbeiträgen.*

Sollte das bis bisherige Verfahren so beibehalten werden, kommen auf die Stadt Schwentimental durch das neue Kita-Gesetz bei Beibehaltung der momentanen Standards Mehrkosten in Höhe von 1.346.154,68€ im Jahr 2021 zu. Dies entspricht Kosten von **8.826,74 €** pro Platz im Vergleich zu **7.865,51 €** pro Platz im Jahr 2020. Sollten die Betreuungsstunden der Kinder an die Bedarfsplanung angepasst werden, würde ein Mehrbedarf von 650.139,00€ für die Stadt Schwentimental entstehen. Dies würde **7.778,52 €** pro Platz im Jahr 2021 zum Vergleich von **7.865,51 €** pro Platz im Jahr 2020 bedeuten und eine erhebliche Entlastung der Stadt Schwentimental aufgrund von höheren Elternbeiträgen sowie Zuschüssen bedeuten. Die gesamten *Mehrkosten in Höhe von 650.139,-- Euro entstehen durch die durch die Schaffung weiterer 60 Betreuungsplätze im Jahr 2021.*

5. Beschlussempfehlung:

Den als Anlage beigefügten Trägerverträgen wird zugestimmt.

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

Zwischen

der Stadt Schwentinental, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Haß, c/o
Stadt Schwentinental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental

nachfolgend „Stadt“

und

dem DRK Kreisverband Ostholstein e.V., Waldstraße 6, 23701 Eutin, vertreten durch den Vorstand,
Herrn Marc Heeschen

nachfolgend „Träger“

wird ein

**öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Leistungs-, Entgelt-,
Anpassungs- und Prüfungsvereinbarung)**

geschlossen.

Präambel

Träger und Stadt sind sich im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) darin einig, dass die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen eine gesellschaftspolitische Aufgabe von großer Tragweite ist. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

An diesen Zielen arbeiten der Träger und die Stadt zum Wohle der Kinder und der Familien partnerschaftlich zusammen. Die Stadt achtet die Selbständigkeit der Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Zielsetzung und der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die Stadt fördert mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung die Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen.

Dem Träger und der Stadt ist bekannt, dass durch das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der Fassung, welches es durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759) erlangt hat, die Erbringung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Teil des Zweiten Kapitels SGB VIII, die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern mit Wirkung ab dem 01.01.2021 auf vollkommen neue rechtliche Grundlagen gestellt wurden.

Der Träger und die Stadt hatten auf der Grundlage des § 25 Absatz 4 KiTaG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (KiTaG a. F.) einen Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der in § 1 Absatz (1) bezeichneten Kindertageseinrichtung abgeschlossen (Finanzierungsvereinbarung).

In Ansehung der vorstehend beschriebenen Neuordnung des Rechts kommen die Vertragsparteien dem in § 57 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 KiTaG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) enthaltenen Gesetzesbefehl nach, die Finanzierungsvereinbarung für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 an die neue Rechtslage anzupassen.

Zweck dieses Vertrages ist es, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, nach Ende des Übergangszeitraumes eine direkte Förderung des Trägers nach Maßgabe der Teile 4 und 5 KiTaG im Rahmen des Standardqualitätskostenmodells (SQKM) zu ermöglichen und die Finanzbeziehungen zwischen Träger und Stadt zu entflechten. Die dafür notwendigen Regelungen werden insbesondere durch den Dritten Abschnitt getroffen. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dienen insbesondere dazu, die Kostenstruktur des Trägers in der Weise anzupassen, dass die ab dem 01.01.2025 an ihn zu erbringende direkte Förderung nach den Teilen 4 und 5 KiTaG seine Kosten decken wird (Konvergenzbemühungen), so dass zusätzliche gemeindliche Finanzmittel oberhalb des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde (§ 57 KiTaG) vollständig entfallen können.

In Ansehung dessen ist der Träger bereit, seine Einrichtung im Übergangszeitraum weiterhin entsprechend der Vorgaben der Stadt bedarfsgerecht zu führen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass ihre Zusammenarbeit nach Auslauf der Evaluationszeit ab 01.01.2025 als Kooperationsvereinbarung entsprechend § 13 Abs. 2 KiTaG fortgesetzt werden sollte.

Ausgehend davon werden zwischen dem Träger und der Stadt daher die folgenden Vereinbarungen getroffen:

Erster Abschnitt

Leistungsvereinbarung

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Träger betreibt in der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages folgende Kindertageseinrichtungen zu dem in der Präambel genannten Zweck:

DRK Kinderhaus
DRK Kita Dorfstraße
DRK Kita Pavillon inkl. DRK Tagespflegenester (Sonnenhöhe, Ritzebeker Weg, Dorfstraße)

Die Grundstücke und die Gebäude befinden sich im Eigentum der Stadt. Miet- und Pachtverträge können Näheres regeln und sind Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Als Gegenleistung für den Betrieb der in Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung/en erhält der Träger nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch die Stadt einen Zuschuss zu den zuschussfähigen Betriebskosten (Defizitfinanzierung), solange und soweit die in der Einrichtung geförderten Gruppen in den Bedarfsplan nach § 10 KiTaG aufgenommen werden.

§ 2

Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Grundlagen des Betriebes der Kindertageseinrichtung/en sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, die anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die relevanten anerkannten Regeln der Technik. Dies sind insbesondere
1. der Dritte Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII („Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“),
 2. das Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG),
 3. die zur Ausführung des KiTaG ergangenen Rechtsverordnungen sowie
 4. die Richtlinien des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

in der jeweils gültigen Fassung.

Diese gesetzlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Technik und Richtlinien sind vom Träger zu beachten und einzuhalten.

- (2) Der Träger betreibt Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Schwentinental. Die zeitliche Betreuungsleistung ist im Einvernehmen mit der Stadt bedarfsgerecht anzubieten. Dabei können Randzeitenangebote, die im Bedarfsplan aufgenommen sind, vorgehalten werden. Für die Bestimmung von Schließzeiten der Einrichtung gilt § 12.
- (3) Veränderungen des Betreuungsangebotes gemäß Absatz (2) sind nur im Einvernehmen mit der Stadt möglich und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Die Stadt kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes anzeigen.
- (4) In die Kindertageseinrichtung werden durch den Träger nach den Regelungen des § 9 Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Konfession und Weltanschauung aufgenommen.
- (5) Der Träger erlässt unter Berücksichtigung von Absatz (4) eine Benutzungsordnung für den Besuch der Kindertageseinrichtung und eine Dienstanweisung für das von ihm beschäftigte Personal. Dem Träger obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung.

§ 3

Beirat

- (1) Jede Kindertageseinrichtung bildet gemäß § 32 Absatz (3) KiTaG einen Beirat. Er besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- drei Mitglieder, die vom Träger entsandt werden
 - drei Mitglieder, die von der Stadt entsandt werden,
 - drei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - drei Mitglieder der pädagogischen Kräfte (darunter mindestens die Einrichtungsleitung)
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 32 Absatz (2) und (3) KiTaG

- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

Zweiter Abschnitt

Entgeltvereinbarung

§ 4

Zuschussfähige Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals gemäß § 5 und die angemessenen Sachkosten gemäß § 6, solange und soweit sie ausschließlich durch den Betrieb der in § 1 Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung zur Erbringung der in Absatz (2) bestimmten Betreuungsleistungen entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Betriebskosten sind vom Träger nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen.
- (2) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen sind der Stadt für die in § 1 Absatz (1) genannte/n Einrichtung/en rechtzeitig, bis zum 30. September eines Kalenderjahres, der Haushaltsentwurf, die Personalbedarfsberechnung und der Stellenplan für das folgende Jahr und eventuell für das laufende Jahr notwendige Nachträge vorzulegen.

§ 5

Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

- (1) Grundlage für die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals ist der angemessene Personalbedarf. Der angemessene Personalbedarf für die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung bemisst sich nach § 26 KiTaG und wird als Sollwert in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechnet. Für die Bemessung des Sollwerts der VZÄ des pädagogischen Personals innerhalb der Einrichtung werden die jeweils gültigen Empfehlungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in der „Arbeitshilfe zur Personalberechnung in Kindertageseinrichtungen“ herangezogen, um typische Fehlzeiten wie Urlaub, Arbeitsunfähigkeit und Fortbildung pauschal zu berücksichtigen. Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen im Sinne des § 29 KiTaG werden im Umfang des § 18 und des § 19 berücksichtigt.
Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. Für den Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§ 28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde auch Erzieher*innen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt.
- (2) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen auf Grundlage von Absatz (1) aus den Aufwendungen für

1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen, in Höhe des jeweils geltenden Tarifvertrages (Sozial- und Erziehungsdienst) in seiner jeweils geltenden Fassung,
 2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin,
 4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
 5. Personalnebenkosten (z.B. Berufsgenossenschaft, betriebliche Altersversorgung maximal in Höhe der VBL, Personalbeschaffung, erforderliche Nachweise Infektionsschutz, Führungszeugnisse, anteilige Kosten Mitarbeitervertretung bzw. Betriebsrat, Betriebliches Eingliederungs- und Gesundheitsmanagement, betriebsärztliche Versorgung, Kosten der Arbeitssicherheit, Beihilfen, Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichgesetz, Schwerbehindertenabgabe, Schutzkleidung, Abfindungen nach Rücksprache, Betriebsfeiern, Rückstellungen)
 6. Kosten für Zeitarbeitsfirmen zur Sicherstellung des Betreuungsschlüssels nach § 26 KiTaG nach Rücksprache mit der Stadt
- (3) Abweichungen von den Absätzen (1) und (2) bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Stadt hat einer Abweichung zuzustimmen, wenn diese nicht vermeidbar sind und ansonsten der Betrieb gefährdet wäre. Die Zustimmung für die Anwendung des für den Träger geltenden Tarifvertrages gilt hiermit als erteilt.

§ 6

Angemessene Sachkosten

- (1) Zu den angemessenen Sachkosten gehören insbesondere die Aufwendungen für
1. die Anmietung der Betriebsgebäude der Einrichtung, in der die Betreuung durchgeführt wird,
 2. die Unterhaltung des notwendigen Inventars des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes (u.a. Hausmeistertätigkeiten),
 3. die Unterhaltung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes, soweit nicht Dritten wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 4. die Bewirtschaftung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes (öffentliche Abgaben, Kosten der Versorgung mit Energie und Wasser, Kosten der Entsorgung), soweit nicht Dritten wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 5. die für den Betrieb notwendigen Versicherungen
 6. Beratungs- und Prüfungsgebühren

7. Gerichts- und Anwaltsgebühren, nach Rücksprache mit der Stadt
8. Mahnkosten sowie entgangene Elternbeiträge, soweit der Träger nach spätestens zwei ausstehenden Monatsbeiträgen das Mahnverfahren in die Wege geleitet und konsequent betrieben hat
9. die Reinigung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes,
10. Pflege und Instandhaltung des Außengeländes und der erforderlichen Schnee- und Glättebeseitigung
11. Pflege und Instandhaltung des Gebäudes
12. die betriebsbedingt notwendigen Reisen des pädagogischen Personals
13. die Hauswirtschaft für die Verpflegungsversorgung der betreuten Kinder,
14. die Telekommunikation inklusive IT,
15. Kosten der für die Einrichtung benötigten EDV inkl. Beschaffung, Wartung, Lizenzen usw.
16. Büro- und Geschäftsbedarf
17. Gesundheitspflege (Hygiene, Erste-Hilfe-Ausrüstung)
18. KFZ-Kosten (Unterhaltskosten für den Betrieb der Einrichtung unbedingt erforderliche KFZ)
19. die notwendigen Fachzeitschriften und Bücher,
20. die Gesundheitspflege (beispielsweise in der Einrichtung vorzuhaltende Arzneimittel, Erste-Hilfe-Ausrüstung),
21. das Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
22. die Mitgliedsbeiträge einschließlich KiTa-Fachberatung
23. das Qualitätsmanagement (§ 20 KiTaG)
24. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (§ 24 Absatz 2 KiTaG),
25. Kosten für die praxisintegrierte Ausbildung (PIA)
26. Nachqualifikation der alltagsintegrierten Sprachbildung (§ 19 Abs. 6 KiTaG)
27. Supervision für Mitarbeitende nach Wirtschaftsplan
28. Kosten FSJ/FÖJ/Bundesfreiwilligendienst nach Wirtschaftsplan
29. Öffentlichkeitsarbeit nach Wirtschaftsplan
30. die Lebensmittel im Rahmen pädagogischer Angebote.

31. die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder nach dem SGB VIII oder SGB IX, soweit sie nicht durch personenzentrierte Leistungen des Trägers der Jugendhilfe oder des zur Ausführung des Teils 2 SGB IX bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe gedeckt werden.
 32. die Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde. Die Aufnahme von Fremdkapital und deren Notwendigkeit sind gesondert nachzuweisen und bedürfen der Zustimmung der Stadt.
 33. die Abschreibungen. Abschreibungen stellen jedoch nur dann angemessene Sachkosten dar, soweit die zugehörigen Investitionen notwendig waren und die Stadt zugestimmt hat und diese durch den Träger selbst finanziert wurden. Für den Teil der Investitionen, der durch einen Träger der öffentlichen Verwaltung finanziert wurde, können Abschreibungen nicht angesetzt werden. Sofern auf der Basis von handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen dennoch Abschreibungen dargestellt und verbucht werden müssen, sind die durch den Träger der öffentlichen Verwaltung erbrachten Leistungen zu passivieren. Die Notwendigkeit der Investitionen ist gesondert nachzuweisen und die Zustimmung der Stadt im Vorwege zu beantragen. Absatz (2) bleibt unberührt.
 34. die Verwaltung (Verwaltungskosten) in Höhe einer Pauschale von 5% der Bemessungsgrundlage der Einrichtung pro Jahr. Die Bemessungsgrundlage der Einrichtung wird gebildet aus der Summe der Aufwendungen nach § 5 (Gesamtbetriebskosten). Durch die Verwaltungskosten werden alle Kosten der Verwaltung, insbesondere die Kosten der Buchführung, der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen, der Overheadkosten (Bereichsleitung, Personalverwaltung, Datenschutz, Betriebsrat), alle Entgelte an Kreditinstitute einschließlich der Aufwendungen für eine Zwischenfinanzierung und alle übrigen in der Geschäftsstelle des Trägers anfallenden Aufwendungen abgegolten.
- (2) Eine Verzinsung von Eigenkapital, welches der Träger zur Finanzierung von Investitionen einbringt, ist ausgeschlossen.
 - (3) Werden Leistungen nach Absatz (1) Nummern 2, 4, 9, 10 und 13 ganz oder teilweise durch eigenes Personal erbracht, gehören die dadurch verursachten Personalkosten zu den Sachkosten. Die Stadt kann hierzu Wirtschaftlichkeitsberechnungen verlangen und Regelungen zur Personalbemessung festlegen.

§ 7

Grundlage für den Zuschuss zu den Betriebskosten

- (1) Von den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des § 4 werden zur Berechnung des von der Stadt an den Träger zu leistenden Zuschusses zu den Betriebskosten folgende Erträge abgezogen:
 1. die öffentlichen Mittel, insbesondere in Form von Zuschüssen und Zuweisungen durch den Bund, das Land und den örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie von anderen Gemeinden, die nach ihrer Zweckbestimmung der Deckung der zuschussfähigen Betriebskosten dienen,
 2. die Entgelte für die Inanspruchnahme des vom Träger in der Einrichtung zur Verfügung gestellten Betreuungsangebots (Elternbeiträge und vergleichbare Entgelte),

3. die Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Ertragsausfälle nach § 7 Ki-TaG,
 4. sonstige nicht zweckgebundene Erträge (Spenden, Erstattungen der Arbeitsagentur, Erbschaften)
- (2) Die Differenz aus den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des § 4 und der Summe der in Absatz (1) bezeichneten Erträge bildet die ungedeckten laufenden Betriebskosten der Einrichtung.
- (3) Die Einziehung der Entgelte für die Erbringung der Betreuungsleistungen nach Absatz (1) Nummer 2 ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Zahlungspflichtigen sind vom Träger nach spätestens zwei ausstehenden Beitragsmonaten beizutreiben (insbesondere durch Mahnung und Vollstreckung). Kommt der Träger seiner Pflicht diesbezüglich nicht nach, werden die Aufwendungen hierfür mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 6 Absatz (1) Nummer 34 abgegolten. Die Unterlassung von Maßnahmen der Beitreibung und der teilweise oder vollständige Verzicht auf die jeweiligen Forderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die fehlenden Elternentgelte werden dann über die Defizitfinanzierung der Stadt abgedeckt.

§ 8

Höhe und Erbringung des Zuschusses

- (1) Die Stadt erbringt an den Träger einen Zuschuss in Höhe von 100 % der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne des § 7 Absatz (2). Für die Finanzierung der Einrichtung sind die möglichen Zuschüsse des Bundes, des Landes und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie von anderen Gemeinden vollständig auszuschöpfen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, die in § 7 Absatz (1) Nummern 2 bis 4 bezeichneten Erträge rechtzeitig und vollständig geltend zu machen und für ihre Einziehung zu sorgen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die 10 % der Gesamtsumme der zuschussfähigen Betriebskosten laut Wirtschaftsplan überschreiten, rechtzeitig die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (3) Die Stadt berät und unterstützt den Träger in allen kindertageseinrichtungsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Fragen des Betriebs der Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Träger hat für jedes Kalenderjahr einen Haushalts- und Stellenplan für die Einrichtung aufzustellen. Im Haushaltplan sind alle absehbar entstehenden Aufwendungen und Erträge eines Kalenderjahres darzustellen. Im Stellenplan ist in anonymer Form darzustellen, mit welchem pädagogischen Personal die Einrichtung betrieben wird (Umfang der Stelle, Besetzung der Stelle, Gesamtsumme der Vergütung für die Stellen). Die Darstellung kann kumulativ nach Funktionsstellen erfolgen (beispielsweise Leitung/Gruppenleitung, weitere Kräfte im Gruppendienst). Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen und den Grundlagen des Vertrages vom Träger aufgestellt und beschlossen. Die Verpflichtung der Stadt, gemäß Absatz (1) die ungedeckten Betriebskosten zu übernehmen, wird nur wirksam, wenn sie vorher dem Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung zugestimmt hat. Wurde die Zustimmung nicht bis zum 31.12. des Vorjahres ausdrücklich erteilt oder abgelehnt, gilt sie automatisch mit Beginn des Haushaltsjahres als erteilt.

- (5) Der Träger erstellt unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30.06., eine Jahresrechnung.
- (6) Die Stadt entrichtet je Kalenderjahr auf den von ihr zu erbringenden Zuschuss Vorauszahlungen in Form der Zahlung von zwölf Raten. Bemessungsgrundlage für die Raten ist die Höhe des nach Maßgabe des Haushaltsplanes voraussichtlich zu leistenden Zuschusses der Stadt, dem diese in Übereinstimmung mit Absatz (4) zugestimmt hat.

Dritter Abschnitt

Anpassungsvereinbarung

§ 9

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (zu § 18 KiTaG)

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden und erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei den, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Träger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Stadt mitzuteilen.
- (3) Der Träger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf, sofern es dem Bedarfsplan entspricht
- (4) Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, ist die Vergabe von Plätzen nach den schriftlichen und öffentlich zugänglich zu machenden Aufnahmekriterien vorzunehmen, die vom Träger formuliert und der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Träger, auch weiterhin am zentralen Anmelde- und Aufnahmeverfahren der Stadt Schwentimental für Kindertageseinrichtungen teilzunehmen und die in Satz 1 genannten Aufnahmekriterien anzuwenden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Träger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (5) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 10

Pädagogische Qualität (zu § 19 KiTaG)

Der Träger verpflichtet sich, die in § 19 KiTaG enthaltenen Zielvorgaben für die pädagogische Qualität in der Einrichtung zu verwirklichen, soweit dies bislang noch nicht der Fall sein sollte. Zu diesem Zweck richtet er insbesondere ein Qualitätsmanagement ein und nimmt pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 11).

§ 11

Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung (zu § 20 KiTaG)

- (1) Der Träger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein geeignetes Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt. Das gewählte Qualitätsmanagementverfahren sowie die oder der qualifizierte Beauftragte sind der Stadt zu benennen. Die Stadt erklärt sich bereit, hierfür entstehende Kosten (maximal Eingruppierung analog S15 TVÖD) von maximal 1 Stunde/Woche pro Gruppe zu finanzieren.
- (2) Die Einrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch. Die Stadt erklärt sich bereit, hierfür entstehende Kosten (maximal Eingruppierung analog S15 TVÖD) von maximal 1 Stunde/Woche pro Gruppe zu finanzieren.

§ 12

Schließzeiten (zu § 22 KiTaG)

Die Schließzeiten der Einrichtung richten sich nach § 22 KiTaG.

Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Der Träger stellt sicher, dass die Schließzeiten den in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen entsprechen. Ihm ist bekannt, dass Schließzeiten als Folge von Fortbildungen oder sogenannten Brückentagen auf die Höchstzahl der Tage anzurechnen sind.

Sofern durch eine Änderung des § 22 KiTaG eine Änderung der Schließzeiten erfolgt, treten die geänderten Schließtage an deren Stelle

§ 13

Räumliche Anforderungen (zu § 23 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass die von ihm betriebene Einrichtung den räumlichen Anforderungen des § 23 KiTaG unterliegt. Der Träger erklärt nach einer von ihm vorgenommenen Prüfung des räumlichen

Bestandes, dass er diese Anforderungen – unter Anwendung des § 57 Absatz 3 Nummer 3 KiTaG (Personalraum, separates Leitungszimmer, Gruppenräume) – erfüllt und er die jeweils maximale Gruppengröße ausschöpft. Eine Berechnung der pädagogisch nutzbaren Fläche der Gruppen der Einrichtung ist vom Träger mit Unterstützung der Stadt zu erstellen und der Stadt vorzulegen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klären.

§ 14

Aus- und Weiterbildung (zu § 24 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.

Dabei können die Mitarbeitenden auch den Bildungsurlaub in Anspruch nehmen. Die hieraus entstehenden Kosten (u.a. Vertretungsbedarf für bis zu 5 Tage/Jahr) sind nicht im SQKM hinterlegt und werden von der Stadt getragen, wenn die Freistellung nicht über den vorgehaltenen Stellenschlüssel erfolgen kann.

§ 15

Gruppengröße (zu § 25 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass er hinsichtlich der Größe der Gruppen, die in seiner Einrichtung betreut werden, die in § 25 KiTaG bestimmten Werte und Schritte zur Größenermittlung einzuhalten hat. Der Träger kann auf Verlangen der Stadt von der Möglichkeit der Erhöhung der Gruppengröße nach § 25 Absatz 2 KiTaG Gebrauch machen. Ein Anspruch der Stadt hierauf besteht nicht.

Werden zusätzliche Gruppen durch den Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Bedarfsplan aufgenommen oder bestehende in ihrer Gruppengröße nach § 25 KiTaG geändert, erfolgt die Finanzierung dieser Gruppen durch Weiterleitung der für diese Gruppen bereitgestellten SQKM-Mittel. Die Stadt fördert diese Gruppen darüber hinaus im gleichen Umfang wie die bestehenden Gruppen mit einer ergänzenden Förderung.

§ 16

Betreuungsschlüssel (zu § 26 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 26 Absatz 1 KiTaG einen Betreuungsschlüssel für die direkte Arbeit mit Kindern einzuhalten hat. Er sichert nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu, dass er diese Anforderungen – gegebenenfalls unter Anwendung des § 57 Absatz 3 Nummer 4 KiTaG – in der Einrichtung verwirklicht.

Sobald der Träger den Betreuungsschlüssel absehbar über einen längeren Zeitraum nicht einhalten kann (Fachkraftmangel – Nachbesetzung von Stellen, Pandemie, etc.) nutzt er die Beratungsleistung der Stadt und der Heimaufsicht, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

§ 17

Personalqualifikation (zu § 28 KiTaG)

Dem Träger ist bewusst, dass das von ihm in der Einrichtung beschäftigte Personal mindestens die beruflichen Qualifikationen benötigt, die in § 28 KiTaG gefordert werden. Der Träger sichert zu, dass

1. die Leitungskraft der Einrichtung, die stellvertretende Leitungskraft und die jeweils erste Fachkraft einer Gruppe über die in § 28 Absatz 1 KiTaG sowie
2. die jeweils zweite Fachkraft einer Gruppe über die in § 28 Absatz 2 KiTaG oder in § 57 Absatz 3 Nummer 5 KiTaG

genannten Qualifikationen oder eine gleichgestellte Qualifikation im Sinne des § 28 Absatz 3 bis 5 KiTaG verfügen.

§ 18

Verfügungszeiten (zu § 29 Absatz 1 KiTaG)

Der Träger kann bei der Personalplanung maximal einen Anteil von 15% der wöchentlichen Arbeitszeit pro Mitarbeiter je Woche an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen (Verfügungszeiten). Er ist darüber hinaus verpflichtet, mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen von 7,8 Wochenstunden pro Gruppe einzuhalten.

§ 19

Leitungsfreistellung (zu § 29 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger sorgt mindestens für eine angemessene Freistellung der Leitungskraft in dem Umfang, der durch § 29 Absatz 2 KiTaG bestimmt wird. Darüber hinaus akzeptiert die Stadt eine Vollzeitleitungsfreistellung pro Einrichtung, sowie eine Freistellung der stellvertretenden Leitung mit 20 Wochenstunden ab der 5. Gruppe.

§ 20

Elternbeiträge (zu § 31 KiTaG)

- (1) Die Höhe der von den Personensorgeberechtigten oder an deren Stelle tretende Personen zu entrichtenden Entgelte für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung (Elternbeiträge) wird durch eine (Teilnahme-)Beitragsordnung festgelegt, die den Anforderungen des § 31 KiTaG entspricht. Der Träger verpflichtet sich, den jeweils höchstmöglichen Beitragsanspruch nach Absatz (1) auszuschöpfen. Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich
 1. den Betrag von 7,21 EUR für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. den Betrag von 5,66 EUR für ältere Kinderpro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 Satz 1 KiTaG eine Änderung der in Satz 1 genannten Beträge erfolgt, treten die geänderten Beträge an deren Stelle.
- (2) Die (Teilnahme-)Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung erlässt der Träger im Einvernehmen mit der Stadt. Die Träger fördern bei erkennbarem Bedarf die Inanspruchnahme von Geschwisterermäßigungen und sozialen Ermäßigungen der Elternbeiträge. § 18 Absatz 7 KiTaG bleibt unberührt.
- (3) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 21

Nutzung der KiTa-Datenbank, Datenübermittlung (zu § 33 KiTaG)

Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der KiTa-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Absatz 1 Satz 2 KiTaG genannten personenbezogenen Daten. Der Träger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.01.2021 fortlaufend erfüllt werden können.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Standortgemeinde umgehend zu informieren, wenn die monatlichen Meldungen nicht fristgemäß an den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen können. Gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht.

Die Stadt unterstützt die Einrichtungsträger durch fortlaufende Pflege der durch die Stammdatenprüfung gefallenen Anmeldungen. Es werden Korrekturen der nicht korrekten Daten vorgenommen, sofern es zu Fehlermeldungen im System kommt.

§ 22

Rückforderung von Fördermitteln (zu § 35 KiTaG)

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften gem. § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger informiert zeitnah die Stadt bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gem. § 26 Abs. 3 KiTaG erhält die Stadt zugleich zur Kenntnis.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, den Träger wegen zurückgeforderter SQKM-Mittel in Regress zu nehmen, wenn dieser entsprechend Absatz 1 beteiligt wurde. Die Rückzahlung hat nach Aufforderung binnen eines Monats zu erfolgen.

§ 23

Verwendung der SQKM-Mittel durch die Stadt (zu § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG)

Träger und Stadt haben Kenntnis von der Tatsache, dass der Förderanspruch des Trägers der Einrichtung im Rahmen des SQKM (§ 15 Absatz 1 KiTaG) sowie der Anspruch auf einen Ausgleich für Platzzahlreduzierungen (§ 42 KiTaG) im Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG der Stadt in ihrer Eigenschaft als Standortgemeinde zusteht. Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird insoweit auf der Grundlage des KiTaG keine Förderung an den Träger erbringen. Die Stadt verwendet die ihr nach Satz 1 zufließende Förderung insbesondere dazu, den sich aus § 8 Absatz (1) ergebenden Anspruch des Trägers auf Erbringung eines Zuschusses zu befriedigen und leitet die Fördermittel in Form von 12 Raten an den Träger weiter.

§ 24

Mitwirkung bei der Evaluation (zu § 58 KiTaG)

Träger und Stadt ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Träger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Absatz 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

Die Stadt kann verlangen, dass der Haushalts- und Stellenplan des Trägers auf einheitlichen elektronischen Vordrucken, die im Namen der Stadt ausgegeben werden, einzureichen sind. Zu diesem Zweck

übersendet die Stadt dem Träger bei Bedarf die einheitlichen Vordrucke ausschließlich als elektronische Vorlage. Der Träger verpflichtet sich zur Nutzung der elektronischen Vorlage.

Vierter Abschnitt

Prüfungsvereinbarung

§ 25

Prüfungsrechte

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der von ihr auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Zuschüsse zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Dieses Prüfungsrecht umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte, insbesondere in elektronischer Form, zu erteilen. Daneben hat die Stadt das Recht, die jeweiligen Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.
- (2) Die Rechte nach Absatz (1) haben auch die Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Stadt zuständig sind.

§ 26

Jahresrechnung

- (1) Bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Haushaltsjahr folgenden Jahres ist der Stadt eine Jahresrechnung vorzulegen, die einen zahlenmäßigen Nachweis aller mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Aufwendungen und Erträge beinhaltet. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, welche die Einrichtung im Haushaltsjahr besucht haben. Die Aufstellung enthält Namen, Vornamen, Anschriften und Geburtsdaten der Kinder. Daneben ist mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Einrichtung besucht wurde und welche Betreuungszeiten in Anspruch genommen wurden. § 8 Absatz 4 gilt für die Jahresrechnung entsprechend.
- (2) Sofern nicht bis zum 31.05. eine Anzeige auf Verzug getätigt wurde, ist die Stadt berechtigt, ihre Vorauszahlungen nach § 8 Absatz (6) einzubehalten, sofern sie den Träger zuvor in Textform unter Setzung einer Frist von zwei Wochen dazu aufgefordert hat, eine vertragskonforme Jahresrechnung vorzulegen.
- (3) Auf den gemäß der Jahresrechnung von der Stadt zu erbringenden Zuschuss eines Kalenderjahres werden die für dieses Kalenderjahr erbrachten Vorauszahlungen nach § 8 angerechnet. Ergibt sich aus der Jahresrechnung ein Nachzahlungsbetrag zugunsten des Trägers, wird dieser nach Zustimmung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Ergibt sich aus der Jahresrechnung ein Erstattungsbetrag zugunsten der Stadt, ist dieser ohne Aufforderung durch die Stadt umgehend vom Träger zu zahlen.

§ 27

Eigenanteil

- (1) Der Einrichtungsträger hat keinen Eigenanteil zu leisten.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§28

Fortgeltung von grundstücksrechtlichen Vereinbarungen und Vereinbarungen zur Berücksichtigung von Tilgungsleistungen

- (1) Verträge im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, die sich auf das Grundstück beziehen, auf dem die vertragsgegenständliche Einrichtung betrieben wird (beispielsweise Leih-, Miet- und Pachtverträge), behalten ihre Gültigkeit auch dann, wenn sie Gegenstand der in Satz 3 genannten Finanzierungsvereinbarung sind.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz (1) Nummer 31 hat der Träger unter den dort genannten Voraussetzungen auch weiterhin das Recht, an Stelle der Abschreibungen die Tilgungsleistungen für Fremdkapital, das zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde, als Aufwendungen anzusetzen, sofern dies zwischen den Vertragsparteien vor Abschluss dieses Vertrages vereinbart wurde.

§ 29

Laufzeit, Kündigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung mit Ausnahme der Kita-Datenbank und der ergänzenden Förderungen über den Mindeststandard hinausgehenden Qualitätsmaßnahmen enden mit Ablauf des Übergangszeitraumes nach § 57 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Träger wird nach dem Übergangszeitraum durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SQKM und ergänzend durch die Stadt entsprechend § 16 (1) KiTaG gefördert. Für die ergänzende Förderung gelten die Nachweispflichten.
- (3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres oder des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Sollte eine oder mehrere der obigen Regelungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sollen so ausgelegt oder durch eine andere zulässige Bestimmung ergänzt werden, dass der mit der unzulässigen oder nichtigen Regelung verfolgte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Gleiches gilt für eventuelle Lücken dieses Vertrages.
- (5) Über eine durch die Stadt vorgenommene, nach dem 31.12.2024, erfolgende Finanzierung von Qualitäten (und Personalkosten) über die gesetzliche Standardqualität hinaus, werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

§30

Außerkräfttreten aus besonderen Gründen

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

1. mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,

2. mit dem die Betriebserlaubnis für die in § 1 Absatz (1) bezeichnete Kindertageseinrichtung/en erlischt. Sofern die Betriebserlaubnis nur für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertragsverhältnisses betroffen oder
3. die Fördervoraussetzungen im Sinne des § 15 Absatz 1 KiTaG entfallen.

**§ 31
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch höherrangiges Recht unwirksam sein oder werden, so ist das auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Der Träger und die Stadt verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen des Vertrages neu zu fassen, so dass der Sinn und Zweck des Vertrages gewährleistet bleiben.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGB X über öffentlich-rechtliche Verträge.

**§ 32
Streitigkeiten**

Der Träger und die Stadt verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch offene Aussprache gütlich zu regeln. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, steht es den Vertragspartnern frei, die Vermittlung des Jugendamtes des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit dem Ziel der Schlichtung anzurufen.

Schwentinental, den
Stadt Schwentinental

Schwentinental, den
Träger

[Thomas Haß, Bürgermeister]

[Vorstand Marc Heeschen]

Zwischen

der Stadt Schwentinental, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Haß, c/o
Stadt Schwentinental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental

nachfolgend „Stadt“

und

dem DRK Ortsverein Klausdorf e.V.
Hasenkoppel 4, in 24223 Schwentinental

nachfolgend „Träger“

wird ein

**öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Leistungs-, Entgelt-,
Anpassungs- und Prüfungsvereinbarung)**

geschlossen.

Präambel

Träger und Stadt sind sich im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) darin einig, dass die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen eine gesellschaftspolitische Aufgabe von großer Tragweite ist. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

An diesen Zielen arbeiten der Träger und die Stadt zum Wohle der Kinder und der Familien partnerschaftlich zusammen. Die Stadt achtet die Selbständigkeit der Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Zielsetzung und der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die Stadt fördert mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung die Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen.

Dem Träger und der Stadt ist bekannt, dass durch das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der Fassung, welches es durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759) erlangt hat, die Erbringung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Teil des Zweiten Kapitels SGB VIII, die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern mit Wirkung ab dem 01.01.2021 auf vollkommen neue rechtliche Grundlagen gestellt wurden.

Der Träger und die Stadt hatten auf der Grundlage des § 25 Absatz 4 KiTaG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (KiTaG a. F.) einen Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der in § 1 Absatz (1) bezeichneten Kindertageseinrichtung abgeschlossen (Finanzierungsvereinbarung).

In Ansehung der vorstehend beschriebenen Neuordnung des Rechts kommen die Vertragsparteien dem in § 57 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 KiTaG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) enthaltenen Gesetzesbefehl nach, die Finanzierungsvereinbarung für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 an die neue Rechtslage anzupassen.

Zweck dieses Vertrages ist es, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, nach Ende des Übergangszeitraumes eine direkte Förderung des Trägers nach Maßgabe der Teile 4 und 5 KiTaG im Rahmen des Standardqualitätskostenmodells (SQKM) zu ermöglichen und die Finanzbeziehungen zwischen Träger und Stadt zu entflechten. Die dafür notwendigen Regelungen werden insbesondere durch den Dritten Abschnitt getroffen. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dienen insbesondere dazu, die Kostenstruktur des Trägers in der Weise anzupassen, dass die ab dem 01.01.2025 an ihn zu erbringende direkte Förderung nach den Teilen 4 und 5 KiTaG seine Kosten decken wird (Konvergenzbemühungen), so dass zusätzliche gemeindliche Finanzmittel oberhalb des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde (§ 57 KiTaG) vollständig entfallen können.

In Ansehung dessen ist der Träger bereit, seine Einrichtung im Übergangszeitraum weiterhin entsprechend der Vorgaben der Stadt bedarfsgerecht zu führen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass ihre Zusammenarbeit nach Auslauf der Evaluationszeit ab 01.01.2025 als Kooperationsvereinbarung entsprechend § 13 Abs. 2 KiTaG fortgesetzt werden sollte.

Ausgehend davon werden zwischen dem Träger und der Stadt daher die folgenden Vereinbarungen getroffen:

Erster Abschnitt

Leistungsvereinbarung

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Träger betreibt in der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages folgende Kindertageseinrichtungen zu dem in der Präambel genannten Zweck:

DRK Kinderhaus

DRK Kita Dorfstraße

DRK Kita Pavillon inkl. DRK Tagespflegenester (Sonnenhöhe, Ritzebeker Weg, Dorfstraße)

Die Grundstücke und die Gebäude befinden sich im Eigentum der Stadt. Miet- und Pachtverträge können Näheres regeln und sind Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Als Gegenleistung für den Betrieb der in Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung/en erhält der Träger nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch die Stadt einen Zuschuss zu den zuschussfähigen Betriebskosten (Defizitfinanzierung), solange und soweit die in der Einrichtung geförderten Gruppen in den Bedarfsplan nach § 10 KiTaG aufgenommen werden.

§ 2

Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Grundlagen des Betriebes der Kindertageseinrichtung/en sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, die anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die relevanten anerkannten Regeln der Technik. Dies sind insbesondere
1. der Dritte Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII („Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“),
 2. das Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG),
 3. die zur Ausführung des KiTaG ergangenen Rechtsverordnungen sowie
 4. die Richtlinien des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

in der jeweils gültigen Fassung.

Diese gesetzlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Technik und Richtlinien sind vom Träger zu beachten und einzuhalten.

- (2) Der Träger betreibt Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Schwentinental. Die zeitliche Betreuungsleistung ist im Einvernehmen mit der Stadt bedarfsgerecht anzubieten. Dabei können Randzeitenangebote, die im Bedarfsplan aufgenommen sind, vorgehalten werden. Für die Bestimmung von Schließzeiten der Einrichtung gilt § 12.
- (3) Veränderungen des Betreuungsangebotes gemäß Absatz (2) sind nur im Einvernehmen mit der Stadt möglich und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Die Stadt kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes anzeigen.
- (4) In die Kindertageseinrichtung werden durch den Träger nach den Regelungen des § 9 Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Konfession und Weltanschauung aufgenommen.
- (5) Der Träger erlässt unter Berücksichtigung von Absatz (4) eine Benutzungsordnung für den Besuch der Kindertageseinrichtung und eine Dienstanweisung für das von ihm beschäftigte Personal. Dem Träger obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung.

§ 3

Beirat

- (1) Jede Kindertageseinrichtung bildet gemäß § 32 Absatz (3) KiTaG einen Beirat. Er besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- drei Mitglieder, die vom Träger entsandt werden
 - drei Mitglieder, die von der Stadt entsandt werden,
 - drei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - drei Mitglieder der pädagogischen Kräfte (darunter mindestens die Einrichtungsleitung)
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 32 Absatz (2) und (3) KiTaG

- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

Zweiter Abschnitt

Entgeltvereinbarung

§ 4

Zuschussfähige Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals gemäß § 5 und die angemessenen Sachkosten gemäß § 6, solange und soweit sie ausschließlich durch den Betrieb der in § 1 Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung zur Erbringung der in Absatz (2) bestimmten Betreuungsleistungen entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Betriebskosten sind vom Träger nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen.
- (2) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen sind der Stadt für die in § 1 Absatz (1) genannte Einrichtung/en rechtzeitig, bis zum 30. September eines Kalenderjahres, der Haushaltsentwurf, die Personalbedarfsberechnung und der Stellenplan für das folgende Jahr und eventuell für das laufende Jahr notwendige Nachträge vorzulegen.

§ 5

Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

- (1) Grundlage für die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals ist der angemessene Personalbedarf. Der angemessene Personalbedarf für die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung bemisst sich nach § 26 KiTaG und wird als Sollwert in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechnet. Für die Bemessung des Sollwerts der VZÄ des pädagogischen Personals innerhalb der Einrichtung werden die jeweils gültigen Empfehlungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in der „Arbeitshilfe zur Personalberechnung in Kindertageseinrichtungen“ herangezogen, um typische Fehlzeiten wie Urlaub, Arbeitsunfähigkeit und Fortbildung pauschal zu berücksichtigen. Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen im Sinne des § 29 KiTaG werden im Umfang des § 18 und des § 19 berücksichtigt.
- Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. Für den Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§ 28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde auch Erzieher*innen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt.
- (2) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen auf Grundlage von Absatz (1) aus den Aufwendungen für
1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen, in Höhe des jeweils geltenden Tarifvertrages (Sozial- und Erziehungsdienst) in seiner jeweils geltenden Fassung,
 2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,

3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin,
 4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
 5. Personalnebenkosten (z.B. Berufsgenossenschaft, betriebliche Altersversorgung maximal in Höhe der VBL, Personalbeschaffung, erforderliche Nachweise Infektionsschutz, Führungszeugnisse, anteilige Kosten Mitarbeitervertretung bzw. Betriebsrat, Betriebliches Eingliederungs- und Gesundheitsmanagement, betriebsärztliche Versorgung, Kosten der Arbeitssicherheit, Beihilfen, Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichgesetz, Schwerbehindertenabgabe, Schutzkleidung, Abfindungen nach Rücksprache, Betriebsfeiern, Rückstellungen).
 6. Kosten für Zeitarbeitsfirmen zur Sicherstellung des Betreuungsschlüssels nach § 26 KiTaG nach Rücksprache mit der Stadt.
- (3) Abweichungen von den Absätzen (1) und (2) bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Stadt hat einer Abweichung zuzustimmen, wenn diese nicht vermeidbar sind und ansonsten der Betrieb gefährdet wäre. Die Zustimmung für die Anwendung des für den Träger geltenden Tarifvertrages gilt hiermit als erteilt.

§ 6

Angemessene Sachkosten

- (1) Zu den angemessenen Sachkosten gehören insbesondere die Aufwendungen für
1. die Anmietung der Betriebsgebäude der Einrichtung, in der die Betreuung durchgeführt wird,
 2. die Unterhaltung des notwendigen Inventars des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes (u.a. Hausmeistertätigkeiten),
 3. die Unterhaltung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes, soweit nicht Dritten wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 4. die Bewirtschaftung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes (öffentliche Abgaben, Kosten der Versorgung mit Energie und Wasser, Kosten der Entsorgung), soweit nicht Dritten wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 5. die für den Betrieb notwendigen Versicherungen,
 6. Beratungs- und Prüfungsgebühren,
 7. Gerichts- und Anwaltsgebühren, nach Rücksprache mit der Stadt,
 8. Mahnkosten sowie entgangene Elternbeiträge, soweit der Träger nach spätestens zwei ausstehenden Monatsbeiträgen das Mahnverfahren in die Wege geleitet und konsequent betrieben hat,

9. die Reinigung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes,
10. Pflege und Instandhaltung des Außengeländes und der erforderlichen Schnee- und Glättebeseitigung
11. Pflege und Instandhaltung des Gebäudes
12. die betriebsbedingt notwendigen Reisen des pädagogischen Personals
13. die Hauswirtschaft für die Verpflegungsversorgung der betreuten Kinder,
14. die Telekommunikation inklusive IT,
15. Kosten der für die Einrichtung benötigten EDV inkl. Beschaffung, Wartung, Lizenzen usw.
16. Büro- und Geschäftsbedarf
17. Gesundheitspflege (Hygiene, Erste-Hilfe-Ausrüstung)
18. KFZ-Kosten (Unterhaltskosten für den Betrieb der Einrichtung unbedingt erforderliche KFZ)
19. die notwendigen Fachzeitschriften und Bücher,
20. die Gesundheitspflege (beispielsweise in der Einrichtung vorzuhaltende Arzneimittel, Erste-Hilfe-Ausrüstung),
21. das Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
22. die Mitgliedsbeiträge einschließlich KiTa-Fachberatung
23. das Qualitätsmanagement (§ 20 KiTaG)
24. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (§ 24 Absatz 2 KiTaG),
25. Kosten für die praxisintegrierte Ausbildung (PIA)
26. Nachqualifikation der alltagsintegrierten Sprachbildung (§19 Abs. 6 KiTaG)
27. Supervision für Mitarbeitende nach Wirtschaftsplan
28. Kosten FSJ/FÖJ/Bundesfreiwilligendienst nach Wirtschaftsplan
29. Öffentlichkeitsarbeit nach Wirtschaftsplan
30. die Lebensmittel im Rahmen pädagogischer Angebote.
31. die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder nach dem SGB VIII oder SGB IX, soweit sie nicht durch personenzentrierte Leistungen des Trägers der Jugendhilfe oder des zur Ausführung des Teils 2 SGB IX bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe gedeckt werden.

32. die Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde. Die Aufnahme von Fremdkapital und deren Notwendigkeit sind gesondert nachzuweisen und bedürfen der Zustimmung der Stadt.
 33. die Abschreibungen. Abschreibungen stellen jedoch nur dann angemessene Sachkosten dar, soweit die zugehörigen Investitionen notwendig waren und die Stadt zugestimmt hat und diese durch den Träger selbst finanziert wurden. Für den Teil der Investitionen, der durch einen Träger der öffentlichen Verwaltung finanziert wurde, können Abschreibungen nicht angesetzt werden. Sofern auf der Basis von handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen dennoch Abschreibungen dargestellt und verbucht werden müssen, sind die durch den Träger der öffentlichen Verwaltung erbrachten Leistungen zu passivieren. Die Notwendigkeit der Investitionen ist gesondert nachzuweisen und die Zustimmung der Gemeinde im Vorwege zu beantragen. Absatz (2) bleibt unberührt.
 34. die Verwaltung (Verwaltungskosten) in Höhe einer Pauschale von 5% der Bemessungsgrundlage der Einrichtung pro Jahr. Die Bemessungsgrundlage der Einrichtung wird gebildet aus der Summe der Aufwendungen nach § 5 (Gesamtbetriebskosten). Durch die Verwaltungskosten werden alle Kosten der Verwaltung insbesondere die Kosten der Buchführung, der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen, der Overheadkosten (Bereichsleitung, Personalverwaltung, Datenschutz, Betriebsrat), alle Entgelte an Kreditinstitute einschließlich der Aufwendungen für eine Zwischenfinanzierung und alle übrigen in der Geschäftsstelle des Trägers anfallenden Aufwendungen abgegolten.
- (2) Eine Verzinsung von Eigenkapital, welches der Träger zur Finanzierung von Investitionen einbringt, ist ausgeschlossen.
 - (3) Werden Leistungen nach Absatz (1) Nummern 2, 4, 9, 10 und 13 ganz oder teilweise durch eigenes Personal erbracht, gehören die dadurch verursachten Personalkosten zu den Sachkosten. Die Stadt kann hierzu Wirtschaftlichkeitsberechnungen verlangen und Regelungen zur Personalbemessung festlegen.

§ 7

Grundlage für den Zuschuss zu den Betriebskosten

- (1) Von den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des § 4 werden zur Berechnung des von der Stadt an den Träger zu leistenden Zuschusses zu den Betriebskosten folgende Erträge abgezogen:
 1. die öffentlichen Mittel, insbesondere in Form von Zuschüssen und Zuweisungen durch den Bund, das Land und den örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie von anderen Gemeinden, die nach ihrer Zweckbestimmung der Deckung der zuschussfähigen Betriebskosten dienen,
 2. die Entgelte für die Inanspruchnahme des vom Träger in der Einrichtung zur Verfügung gestellten Betreuungsangebots (Elternbeiträge und vergleichbare Entgelte),
 3. die Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Ertragsausfälle nach § 7 KiTaG,
 4. sonstige nicht zweckgebundene Erträge (Spenden, Erstattungen der Arbeitsagentur, Erbschaften).

- (2) Die Differenz aus den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des § 4 und der Summe der in Absatz (1) bezeichneten Erträge bildet die ungedeckten laufenden Betriebskosten der Einrichtung.
- (3) Die Einziehung der Entgelte für die Erbringung der Betreuungsleistungen nach Absatz (1) Nummer 2 ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Zahlungspflichtigen sind vom Träger nach spätestens zwei ausstehenden Beitragsmonaten beizutreiben (insbesondere durch Mahnung und Vollstreckung). Kommt der Träger seiner Pflicht diesbezüglich nicht nach, werden die Aufwendungen hierfür mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 6 Absatz (1) Nummer 34 abgegolten. Die Unterlassung von Maßnahmen der Beitreibung und der teilweise oder vollständige Verzicht auf die jeweiligen Forderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die fehlenden Elternentgelte werden dann über die Defizitfinanzierung der Stadt abgedeckt.

§ 8

Höhe und Erbringung des Zuschusses

- (1) Die Stadt erbringt an den Träger einen Zuschuss in Höhe von 100 % der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne des §7 Absatz (2). Für die Finanzierung der Einrichtung sind die möglichen Zuschüsse des Bundes, des Landes und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie von anderen Gemeinden vollständig auszuschöpfen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, die in §7 Absatz (1) Nummern 2 bis 4 bezeichneten Erträge rechtzeitig und vollständig geltend zu machen und für ihre Einziehung zu sorgen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die 10 % der Gesamtsumme der zuschussfähigen Betriebskosten laut Wirtschaftsplan überschreiten, rechtzeitig die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (3) Die Stadt berät und unterstützt den Träger in allen kindertageseinrichtungsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Fragen des Betriebs der Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Träger hat für jedes Kalenderjahr einen Haushalts- und Stellenplan für die Einrichtung aufzustellen. Im Haushaltplan sind alle absehbar entstehenden Aufwendungen und Erträge eines Kalenderjahres darzustellen. Im Stellenplan ist in anonymer Form darzustellen, mit welchem pädagogischen Personal die Einrichtung betrieben wird (Umfang der Stelle, Besetzung der Stelle, Gesamtsumme der Vergütung für die Stellen). Die Darstellung kann kumulativ nach Funktionsstellen erfolgen (beispielsweise Leitung/Gruppenleitung, weitere Kräfte im Gruppendienst). Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen und den Grundlagen des Vertrages vom Träger aufgestellt und beschlossen. Die Verpflichtung der Stadt, gemäß Absatz (1) die ungedeckten Betriebskosten zu übernehmen, wird nur wirksam, wenn sie vorher dem Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung zugestimmt hat. Wurde die Zustimmung nicht bis zum 31.12. des Vorjahres ausdrücklich erteilt oder abgelehnt, gilt sie automatisch mit Beginn des Haushaltsjahres als erteilt.
- (5) Der Träger erstellt unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30.06., eine Jahresrechnung.
- (6) Die Stadt entrichtet je Kalenderjahr auf den von ihr zu erbringenden Zuschuss Vorauszahlungen in Form der Zahlung von zwölf Raten. Bemessungsgrundlage für die Raten ist die Höhe des

nach Maßgabe des Haushaltsplanes voraussichtlich zu leistenden Zuschusses der Stadt, dem diese in Übereinstimmung mit Absatz (4) zugestimmt hat.

Dritter Abschnitt

Anpassungsvereinbarung

§ 9

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (zu § 18 KiTaG)

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden und erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Träger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Stadt mitzuteilen.
- (3) Der Träger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf, sofern es dem Bedarfsplan entspricht
- (4) Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, ist die Vergabe von Plätzen nach den schriftlichen und öffentlich zugänglich zu machenden Aufnahmekriterien vorzunehmen, die vom Träger formuliert und der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Träger, auch weiterhin am zentralen Anmelde- und Aufnahmeverfahren der Stadt Schwentimental für Kindertageseinrichtungen teilzunehmen und die in Satz 1 genannten Aufnahmekriterien anzuwenden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Träger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (5) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 10

Pädagogische Qualität (zu § 19 KiTaG)

Der Träger verpflichtet sich, die in § 19 KiTaG enthaltenen Zielvorgaben für die pädagogische Qualität in der Einrichtung zu verwirklichen, soweit dies bislang noch nicht der Fall sein sollte. Zu diesem Zweck richtet er insbesondere ein Qualitätsmanagement ein und nimmt pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 11).

§ 11

Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung (zu § 20 KiTaG)

- (1) Der Träger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein geeignetes Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt. Das gewählte Qualitätsmanagementverfahren sowie die oder der qualifizierte Beauftragte sind der Stadt zu benennen. Die Stadt erklärt sich bereit, die hierfür entstehenden Kosten (maximal Eingruppierung analog S15 TVÖD) von maximal 1 Stunde/Woche pro Gruppe zu finanzieren.
- (2) Die Einrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch. Die Stadt erklärt sich bereit, die hierfür entstehenden Kosten (maximal Eingruppierung analog S15 TVÖD) von maximal 1 Stunde/Woche pro Gruppe zu finanzieren.

§ 12

Schließzeiten (zu § 22 KiTaG)

Die Schließzeiten der Einrichtung richten sich nach § 22 KiTaG.

Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Der Träger stellt sicher, dass die Schließzeiten den in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen entsprechen. Ihm ist bekannt, dass Schließzeiten als Folge von Fortbildungen oder sogenannten Brückentagen auf die Höchstzahl der Tage anzurechnen sind.

Sofern durch eine Änderung des § 22 KiTaG eine Änderung der Schließzeiten erfolgt, treten die geänderten Schließtage an deren Stelle

§ 13

Räumliche Anforderungen (zu § 23 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass die von ihm betriebene Einrichtung den räumlichen Anforderungen des § 23 KiTaG unterliegt. Der Träger erklärt nach einer von ihm vorgenommenen Prüfung des räumlichen Bestandes, dass er diese Anforderungen – unter Anwendung des § 57 Absatz 3 Nummer 3 KiTaG (Personalraum, separates Leitungszimmer, Gruppenräume) – erfüllt und er die jeweils maximale Gruppengröße ausschöpft. Eine Berechnung der pädagogisch nutzbaren Fläche der Gruppen der Einrichtung ist vom Träger mit Unterstützung der Stadt zu erstellen und der Stadt vorzulegen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klären.

§ 14

Aus- und Weiterbildung (zu § 24 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.

Dabei können die Mitarbeitenden auch den Bildungsurlaub in Anspruch nehmen. Die hieraus entstehenden Kosten (u.a. Vertretungsbedarf für bis zu 5 Tage/Jahr) sind nicht im SQKM hinterlegt und werden von der Stadt getragen, wenn die Freistellung nicht über den vorgehaltenen Stellenschlüssel erfolgen kann.

§ 15 Gruppengröße (zu § 25 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass er hinsichtlich der Größe der Gruppen, die in seiner Einrichtung betreut werden, die in § 25 KiTaG bestimmten Werte und Schritte zur Größenermittlung einzuhalten hat. Der Träger kann auf Verlangen der Stadt von der Möglichkeit der Erhöhung der Gruppengröße nach § 25 Absatz 2 KiTaG Gebrauch zu machen. Ein Anspruch der Stadt hierauf besteht nicht.

Werden zusätzliche Gruppen durch den Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Bedarfsplan aufgenommen oder bestehende in ihrer Gruppengröße nach § 25 KiTaG geändert, erfolgt die Finanzierung dieser Gruppen durch Weiterleitung der für diese Gruppen bereitgestellten SQKM-Mittel. Die Stadt fördert diese Gruppen darüber hinaus im gleichen Umfang wie die bestehenden Gruppen mit einer ergänzenden Förderung.

§ 16 Betreuungsschlüssel (zu § 26 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 26 Absatz 1 KiTaG einen Betreuungsschlüssel für die direkte Arbeit mit Kindern einzuhalten hat. Er sichert nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu, dass er diese Anforderungen – gegebenenfalls unter Anwendung des § 57 Absatz 3 Nummer 4 KiTaG – in der Einrichtung verwirklicht.

Sobald der Träger den Betreuungsschlüssel absehbar über einen längeren Zeitraum nicht einhalten kann (Fachkraftmangel – Nachbesetzung von Stellen, Pandemie, etc.) nutzt er die Beratungsleistung der Stadt und der Heimaufsicht, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

§ 17 Personalqualifikation (zu § 28 KiTaG)

Dem Träger ist bewusst, dass das von ihm in der Einrichtung beschäftigte Personal mindestens die beruflichen Qualifikationen benötigt, die in § 28 KiTaG gefordert werden. Der Träger sichert zu, dass

1. die Leitungskraft der Einrichtung, die stellvertretende Leitungskraft und die jeweils erste Fachkraft einer Gruppe über die in § 28 Absatz 1 KiTaG sowie
2. die jeweils zweite Fachkraft einer Gruppe über die in § 28 Absatz 2 KiTaG oder in § 57 Absatz 3 Nummer 5 KiTaG

genannten Qualifikationen oder eine gleichgestellte Qualifikation im Sinne des § 28 Absatz 3 bis 5 KiTaG verfügen.

§ 18 Verfügungszeiten (zu § 29 Absatz 1 KiTaG)

Der Träger kann bei der Personalplanung maximal einen Anteil von 15 % der wöchentlichen Arbeitszeit pro Mitarbeiter je Woche an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,

dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen (Verfügungszeiten). Er ist darüber hinaus verpflichtet mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen von 7,8 Wochenstunden pro Gruppe einzuhalten.

§ 19

Leitungsfreistellung (zu § 29 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger sorgt mindestens für eine angemessene Freistellung der Leitungskraft in dem Umfang, der durch § 29 Absatz 2 KiTaG bestimmt wird. Darüber hinaus akzeptiert die Stadt eine Vollzeitleitungsfreistellung pro Einrichtung, sowie eine Freistellung der stellvertretenden Leitung mit 20 Wochenstunden ab der 5. Gruppe.

§ 20

Elternbeiträge (zu § 31 KiTaG)

(1) Die Höhe der von den Personensorgeberechtigten oder an deren Stelle tretende Personen zu entrichtenden Entgelte für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung (Elternbeiträge) wird durch eine (Teilnahme-)Beitragsordnung festgelegt, die den Anforderungen des § 31 KiTaG entspricht. Der Träger verpflichtet sich, den jeweils höchstmöglichen Beitragsanspruch nach Absatz (1) auszuschöpfen. Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. den Betrag von 7,21 EUR für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. den Betrag von 5,66 EUR für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 Satz 1 KiTaG eine Änderung der in Satz 1 genannten Beträge erfolgt, treten die geänderten Beträge an deren Stelle.

- (2) Die (Teilnahme-)Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung erlässt der Träger im Einvernehmen mit der Stadt. Die Träger fördern bei erkennbarem Bedarf die Inanspruchnahme von Geschwisterermäßigungen und sozialen Ermäßigungen der Elternbeiträge. § 18 Absatz 7 KiTaG bleibt unberührt.
- (3) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 21

Nutzung der KiTa-Datenbank, Datenübermittlung (zu § 33 KiTaG)

Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der KiTa-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Absatz 1 Satz 2 KiTaG genannten personenbezogenen Daten. Der Träger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.01.2021 fortlaufend erfüllt werden können.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Standortgemeinde umgehend zu informieren, wenn die monatlichen Meldungen nicht fristgemäß an den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen können. Gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht.

Die Stadt unterstützt die Einrichtungsträger durch fortlaufende Pflege der durch die Stammdatenprüfung gefallenen Anmeldungen. Es werden Korrekturen der nicht korrekten Daten vorgenommen, sofern es zu Fehlermeldungen im System kommt.

§ 22

Rückforderung von Fördermitteln (zu § 35 KiTaG)

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften gem. § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger informiert zeitnah die Stadt bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gem. § 26 Abs. 3 KiTaG erhält die Stadt zugleich zur Kenntnis.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, den Träger wegen zurückgeforderter SQKM-Mittel in Regress zu nehmen, wenn dieser entsprechend Absatz 1 beteiligt wurde. Die Rückzahlung hat nach Aufforderung binnen eines Monats zu erfolgen.

§ 23

Verwendung der SQKM-Mittel durch die Stadt (zu § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG)

Träger und Stadt haben Kenntnis von der Tatsache, dass der Förderanspruch des Trägers der Einrichtung im Rahmen des SQKM (§ 15 Absatz 1 KiTaG) sowie der Anspruch auf einen Ausgleich für Platzzahlreduzierungen (§ 42 KiTaG) im Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG der Stadt in ihrer Eigenschaft als Standortgemeinde zusteht. Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird insoweit auf der Grundlage des KiTaG keine Förderung an den Träger erbringen. Die Stadt verwendet die ihr nach Satz 1 zufließende Förderung insbesondere dazu, den sich aus § 8 Absatz (1) ergebenden Anspruch des Trägers auf Erbringung eines Zuschusses zu befriedigen und leitet die Fördermittel in Form von 12 Raten an den Träger weiter.

§ 24

Mitwirkung bei der Evaluation (zu § 58 KiTaG)

Träger und Stadt ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Träger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Absatz 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

Die Stadt kann verlangen, dass der Haushalts- und Stellenplan des Trägers auf einheitlichen elektronischen Vordrucken, die im Namen der Stadt ausgegeben werden, einzureichen sind. Zu diesem Zweck übersendet die Stadt dem Träger bei Bedarf die einheitlichen Vordrucke ausschließlich als elektronische Vorlage. Der Träger verpflichtet sich zur Nutzung der elektronischen Vorlage.

Vierter Abschnitt

Prüfungsvereinbarung

§ 25

Prüfungsrechte

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der von ihr auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Zuschüsse zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Dieses Prüfungsrecht umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte, insbesondere in elektronischer Form, zu erteilen. Daneben hat die Stadt das Recht, die jeweiligen Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.
- (2) Die Rechte nach Absatz (1) haben auch die Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Stadt zuständig sind.

§ 26

Jahresrechnung

- (1) Bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Haushaltsjahr folgenden Jahres ist der Stadt eine Jahresrechnung vorzulegen, die einen zahlenmäßigen Nachweis aller mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Aufwendungen und Erträge beinhaltet. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, welche die Einrichtung im Haushaltsjahr besucht haben. Die Aufstellung enthält Namen, Vornamen, Anschriften und Geburtsdaten der Kinder. Daneben ist mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Einrichtung besucht wurde und welche Betreuungszeiten in Anspruch genommen wurden. § 8 Absatz 4 gilt für die Jahresrechnung entsprechend.
- (2) Sofern nicht bis zum 31.05. eine Anzeige auf Verzug getätigt wurde, ist die Stadt berechtigt, ihre Vorauszahlungen nach § 8 Absatz (6) einzubehalten, sofern sie den Träger zuvor in Textform unter Setzung einer Frist von zwei Wochen dazu aufgefordert hat, eine vertragskonforme Jahresrechnung vorzulegen.
- (3) Auf den gemäß der Jahresrechnung von der Stadt zu erbringenden Zuschuss eines Kalenderjahres werden die für dieses Kalenderjahr erbrachten Vorauszahlungen nach § 8 angerechnet. Ergibt sich aus der Jahresrechnung ein Nachzahlungsbetrag zugunsten des Trägers, wird dieser nach Zustimmung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Ergibt sich aus der Jahresrechnung ein Erstattungsbetrag zugunsten der Stadt, ist dieser ohne Aufforderung durch die Stadt umgehend vom Träger zu zahlen.

§ 27

Eigenanteil

- (1) Der Einrichtungsträger hat keinen Eigenanteil zu leisten.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Fortgeltung von grundstücksrechtlichen Vereinbarungen und Vereinbarungen zur Berücksichtigung von Tilgungsleistungen

- (1) Verträge im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, die sich auf das Grundstück beziehen, auf dem die vertragsgegenständliche Einrichtung betrieben wird (beispielsweise Leih-, Miet- und Pachtverträge), behalten ihre Gültigkeit auch dann, wenn sie Gegenstand der in Satz 3 genannten Finanzierungsvereinbarung sind.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz (1) Nummer 31 hat der Träger unter den dort genannten Voraussetzungen auch weiterhin das Recht, an Stelle der Abschreibungen die Tilgungsleistungen für Fremdkapital, das zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde, als Aufwendungen anzusetzen, sofern dies zwischen den Vertragsparteien vor Abschluss dieses Vertrages vereinbart wurde.

§ 29

Laufzeit, Kündigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung mit Ausnahme der Kita-Datenbank und der ergänzenden Förderungen über den Mindeststandard hinausgehenden Qualitätsmaßnahmen enden mit Ablauf des Übergangszeitraumes nach § 57 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Träger wird nach dem Übergangszeitraum durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SQKM und ergänzend durch die Stadt entsprechend §16 (1) KiTaG gefördert. Für die ergänzende Förderung gelten die Nachweispflichten.
- (3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres oder des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Sollte eine oder mehrere der obigen Regelungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sollen so ausgelegt oder durch eine andere zulässige Bestimmung ergänzt werden, dass der mit der unzulässigen oder nichtigen Regelung verfolgte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Gleiches gilt für eventuelle Lücken dieses Vertrages.
- (5) Über eine durch die Stadt vorgenommene, nach dem 31.12.2024, erfolgende Finanzierung von Qualitäten (und Personalkosten) über die gesetzliche Standardqualität hinaus, werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

§ 30

Außerkräfttreten aus besonderen Gründen

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

1. mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,

2. mit dem die Betriebserlaubnis für die in § 1 Absatz (1) bezeichnete Kindertageseinrichtung/en erlischt. Sofern die Betriebserlaubnis nur für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertragsverhältnisses betroffen oder
3. die Fördervoraussetzungen im Sinne des § 15 Absatz 1 KiTaG entfallen.

**§ 31
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch höherrangiges Recht unwirksam sein oder werden, so ist das auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Der Träger und die Stadt verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen des Vertrages neu zu fassen, so dass der Sinn und Zweck des Vertrages gewährleistet bleiben.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGB X über öffentlich-rechtliche Verträge.

**§ 32
Streitigkeiten**

Der Träger und die Stadt verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch offene Aussprache gütlich zu regeln. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, steht es den Vertragspartnern frei, die Vermittlung des Jugendamtes des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit dem Ziel der Schlichtung anzurufen.

Schwentinental, den
Stadt Schwentinental

Schwentinental, den
Träger

[Thomas Haß, Bürgermeister]

[Vorstand DRK Ortsverein Klausdorf]

Zwischen

der Stadt Schwentinental, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Haß, c/o
Stadt Schwentinental,Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental

nachfolgend „Stadt“

und

Dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, Oldesloer Str. 24, 23795 Bad Segeberg, vertreten durch
den Kirchenkreisrat

nachfolgend „Träger“

und

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf, fernsichtweg 34, 24223 Schwentinental, vertreten durch
den Kirchengemeinderat

nachfolgend „Kirchengemeinde“

wird ein

**öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Leistungs-, Entgelt-,
Anpassungs- und Prüfungsvereinbarung)**

geschlossen.

Präambel

Träger und Stadt sind sich im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) darin einig, dass die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen eine gesellschaftspolitische Aufgabe von großer Tragweite ist. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

An diesen Zielen arbeiten der Träger, die Kirchengemeinde und die Stadt zum Wohle der Kinder und der Familien partnerschaftlich zusammen. Die Stadt achtet die Selbständigkeit der Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Zielsetzung und der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die Stadt fördert mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung die Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen.

Dem Träger, der Kirchengemeinde und der Stadt ist bekannt, dass durch das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der Fassung, welches es durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759) erlangt hat, die Erbringung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Teil des Zweiten Kapitels SGB VIII, die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern mit Wirkung ab dem 01.01.2021 auf vollkommen neue rechtliche Grundlagen gestellt wurden.

Der Träger, die Kirchengemeinde und die Stadt hatten auf der Grundlage des § 25 Absatz 4 KiTaG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (KiTaG a. F.) einen Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der in § 1 Absatz (1) bezeichneten Kindertageseinrichtung abgeschlossen (Finanzierungsvereinbarung).

In Ansehung der vorstehend beschriebenen Neuordnung des Rechts kommen die Vertragsparteien dem in § 57 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 KiTaG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) enthaltenen Gesetzesbefehl nach, die Finanzierungsvereinbarung für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 an die neue Rechtslage anzupassen.

Zweck dieses Vertrages ist es, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, nach Ende des Übergangszeitraumes eine direkte Förderung des Trägers nach Maßgabe der Teile 4 und 5 KiTaG im Rahmen des Standardqualitätskostenmodells (SQKM) zu ermöglichen und die Finanzbeziehungen zwischen Träger und Stadt zu entflechten. Die dafür notwendigen Regelungen werden insbesondere durch den Dritten Abschnitt getroffen. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dienen insbesondere dazu, die Kostenstruktur des Trägers in der Weise anzupassen, dass die ab dem 01.01.2025 an ihn zu erbringende direkte Förderung nach den Teilen 4 und 5 KiTaG seine Kosten decken wird (Konvergenzbemühungen), so dass zusätzliche gemeindliche Finanzmittel oberhalb des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde (§ 57 KiTaG) vollständig entfallen können.

In Ansehung dessen ist der Träger bereit, seine Einrichtung im Übergangszeitraum weiterhin entsprechend der Vorgaben der Stadt bedarfsgerecht zu führen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass ihre Zusammenarbeit nach Auslauf der Evaluationszeit ab 01.01.2025 als Kooperationsvereinbarung entsprechend §13 Abs. 2 KiTaG fortgesetzt werden sollte.

Ausgehend davon werden zwischen dem Träger, der Kirchengemeinde und der Stadt daher die folgenden Vereinbarungen getroffen:

Erster Abschnitt

Leistungsvereinbarung

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Träger betreibt in der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages folgende Kindertageseinrichtungen zu dem in der Präambel genannten Zweck:

KiTa Arche Noah an der Schwentine
KiTa Arche Noah am Park

- (2) Als Gegenleistung für den Betrieb der in Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung/en erhält der Träger nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch die Stadt einen Zuschuss zu den zuschussfähigen Betriebskosten (Defizitfinanzierung), solange und soweit die in der Einrichtung geförderten Gruppen in den Bedarfsplan nach § 10 KiTaG aufgenommen werden.

§ 2

Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Grundlagen des Betriebes der Kindertageseinrichtung/en sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, die anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die relevanten anerkannten Regeln der Technik. Dies sind insbesondere
1. der Dritte Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII („Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“),
 2. das Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG),
 3. die zur Ausführung des KiTaG ergangenen Rechtsverordnungen
 4. die Richtlinien des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Förderung von Kindertageseinrichtungen sowie
 5. die Verfassung der EV.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Kirchengesetze, Tarifverträge

in der jeweils gültigen Fassung.

Diese gesetzlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Technik und Richtlinien sind vom Träger zu beachten und einzuhalten.

- (2) Der Träger betreibt Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Schwentinental. Die zeitliche Betreuungsleistung ist im Einvernehmen mit der Stadt bedarfsgerecht anzubieten. Dabei können Randzeitenangebote, die im Bedarfsplan aufgenommen sind, vorgehalten werden. Für die Bestimmung von Schließzeiten der Einrichtung gilt §12.
- (3) Veränderungen des Betreuungsangebotes gemäß Absatz (2) sind nur im Einvernehmen mit der Stadt möglich und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Die Stadt kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes anzeigen.
- (4) In die Kindertageseinrichtung werden durch den Träger nach den Regelungen des § 9 Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Konfession und Weltanschauung aufgenommen.
- (5) Der Träger erlässt unter Berücksichtigung von Absatz (4) eine Benutzungsordnung für den Besuch der Kindertageseinrichtung und eine Dienstanweisung für das von ihm beschäftigte Personal. Dem Träger obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung.

§ 3

Beirat

- (1) Jede Kindertageseinrichtung bildet gemäß § 32 Absatz (3) KiTaG einen Beirat. Er besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- drei Mitglieder, die vom Träger entsandt werden
 - drei Mitglieder, die von der Stadt entsandt werden,
 - drei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - drei Mitglieder der pädagogischen Kräfte (darunter mindestens die Einrichtungsleitung)

- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 32 Absatz (2) und (3) KiTaG
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

Zweiter Abschnitt

Entgeltvereinbarung

§ 4

Zuschussfähige Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals gemäß §5 und die angemessenen Sachkosten gemäß §6, solange und soweit sie ausschließlich durch den Betrieb der in § 1 Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung zur Erbringung der in § 2 Absatz (2) bestimmten Betreuungsleistungen entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Betriebskosten sind vom Träger nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen.
- (2) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen sind der Stadt für die in § 1 Absatz (1) genannten Einrichtung/en rechtzeitig, bis zum 30. September eines Kalenderjahres, der Haushaltsentwurf und der Stellenplan für das folgende Jahr und eventuell für das laufende Jahr notwendige Nachträge vorzulegen.

§ 5

Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

- (1) Grundlage für die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals ist der angemessene Personalbedarf. Der angemessene Personalbedarf für die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung bemisst sich nach § 26 KiTaG und wird als Sollwert in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechnet. Für die Bemessung des Sollwerts der VZÄ des pädagogischen Personals innerhalb der Einrichtung werden die jeweils gültigen Empfehlungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in der „Arbeitshilfe zur Personalberechnung in Kindertageseinrichtungen“ herangezogen, um typische Fehlzeiten wie Urlaub, Arbeitsunfähigkeit und Fortbildung pauschal zu berücksichtigen. Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen im Sinne des § 29 KiTaG werden im Umfang des § 18 und des § 19 berücksichtigt.
Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach §26 KiTaG. Für den Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Stadt auch Erzieher*innen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt.
- (2) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen auf Grundlage von Absatz (1) aus den Aufwendungen für
 1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen, in Höhe des jeweils geltenden Tarifvertrages (Sozial- und Erziehungsdienst) in seiner jeweils geltenden Fassung,
 2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,

3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin,
 4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
 5. Personalnebenkosten (z.B. Berufsgenossenschaft, betriebliche Altersversorgung maximal in Höhe der VBL, Personalbeschaffung, erforderliche Nachweise Infektionsschutz, Führungszeugnisse, anteilige Kosten Mitarbeitervertretung bzw. Betriebsrat, Betriebliches Eingliederungs- und Gesundheitsmanagement, Beihilfen, Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Schwerbehindertenabgabe, Schutzkleidung, Abfindungen nach Rücksprache, Betriebsfeiern, Rückstellungen)
 6. Kosten für Zeitarbeitsfirmen zur Sicherstellung des Betreuungsschlüssels nach §26 KiTaG nach Rücksprache mit der Stadt
- (3) Abweichungen von den Absätzen (1) und (2) bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Stadt hat einer Abweichung zuzustimmen, wenn diese nicht vermeidbar sind und ansonsten der Betrieb gefährdet wäre. Die Zustimmung für die Anwendung des für den Träger geltenden Tarifvertrages gilt hiermit als erteilt.

§ 6

Angemessene Sachkosten

- (1) Zu den angemessenen Sachkosten gehören insbesondere die Aufwendungen für
1. die Anmietung der Betriebsgebäude der Einrichtung, in der die Betreuung durchgeführt wird,
 2. die Unterhaltung des notwendigen Inventars des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes (u.a. Hausmeistertätigkeiten),
 3. die Unterhaltung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes, soweit nicht Dritten wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 4. die Bewirtschaftung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes (öffentliche Abgaben, Kosten der Versorgung mit Energie und Wasser, Kosten der Entsorgung), soweit nicht Dritten wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 5. die für den Betrieb notwendigen Versicherungen
 6. Beratungs- und Prüfungsgebühren
 7. Gerichts- und Anwaltsgebühren, nach Rücksprache mit der Stadt
 8. Mahnkosten sowie entgangene Elternbeiträge, soweit der Träger nach spätestens zwei ausstehenden Monatsbeiträgen das Mahnverfahren in die Wege geleitet und konsequent betrieben hat

9. die Reinigung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes,
10. Pflege und Instandhaltung des Außengeländes und der erforderlichen Schnee- und Glättebeseitigung
11. Pflege und Instandhaltung des Gebäudes
12. die betriebsbedingt notwendigen Reisen des pädagogischen Personals
13. die Hauswirtschaft für die Verpflegungsversorgung der betreuten Kinder,
14. die Telekommunikation inklusive IT,
15. Kosten der für die Einrichtung benötigten EDV inkl. Beschaffung, Wartung, Lizenzen usw.
16. Büro- und Geschäftsbedarf
17. Gesundheitspflege (Hygiene, Erste-Hilfe-Ausrüstung)
18. KFZ-Kosten (Unterhaltskosten für den Betrieb der Einrichtung unbedingt erforderliche KFZ)
19. die notwendigen Fachzeitschriften und Bücher,
20. die Gesundheitspflege (beispielsweise in der Einrichtung vorzuhaltende Arzneimittel, Erste-Hilfe-Ausrüstung),
21. das Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
22. die Mitgliedsbeiträge einschließlich KiTa-Fachberatung
23. das Qualitätsmanagement (§ 20 KiTaG)
24. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (§ 24 Absatz 2 KiTaG),
25. Kosten für die praxisintegrierte Ausbildung (PIA)
26. Nachqualifikation der alltagsintegrierten Sprachbildung (§19 Abs. 6 KiTaG)
27. Supervision für Mitarbeitende nach Wirtschaftsplan
28. Kosten FSJ/FÖJ/Bundesfreiwilligendienst nach Wirtschaftsplan
29. Öffentlichkeitsarbeit nach Wirtschaftsplan
30. die Lebensmittel im Rahmen pädagogischer Angebote.
31. die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder nach dem SGB VIII oder SGB IX, soweit sie nicht durch personenzentrierte Leistungen des Trägers der Jugendhilfe oder des zur Ausführung des Teils 2 SGB IX bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe gedeckt werden.

32. die Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde. Die Aufnahme von Fremdkapital und deren Notwendigkeit sind gesondert nachzuweisen und bedürfen der Zustimmung der Stadt.
 33. die Abschreibungen. Abschreibungen stellen jedoch nur dann angemessene Sachkosten dar, soweit die zugehörigen Investitionen notwendig waren und die Stadt zugestimmt hat und diese durch den Träger selbst finanziert wurden. Für den Teil der Investitionen, der durch einen Träger der öffentlichen Verwaltung finanziert wurde, können Abschreibungen nicht angesetzt werden. Sofern auf der Basis von handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen dennoch Abschreibungen dargestellt und verbucht werden müssen, sind die durch den Träger der öffentlichen Verwaltung erbrachten Leistungen zu passivieren. Die Notwendigkeit der Investitionen ist gesondert nachzuweisen und die Zustimmung der Gemeinde im Vorwege zu beantragen. Absatz (2) bleibt unberührt.
 34. die Verwaltung (Verwaltungskosten) in Höhe einer Pauschale von 5% der Bemessungsgrundlage der Einrichtung pro Jahr. Die Bemessungsgrundlage der Einrichtung wird gebildet aus der Summe der Aufwendungen nach § 5 (Gesamtbetriebskosten). Durch die Verwaltungskosten werden alle Kosten der Verwaltung insbesondere die Kosten der Buchführung, der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen, der Overheadkosten (Bereichsleitung, Personalverwaltung, Datenschutz, Betriebsrat), alle Entgelte an Kreditinstitute einschließlich der Aufwendungen für eine Zwischenfinanzierung und alle übrigen in der Geschäftsstelle des Trägers anfallenden Aufwendungen abgegolten.
- (2) Eine Verzinsung von Eigenkapital, welches der Träger zur Finanzierung von Investitionen einbringt, ist ausgeschlossen.
 - (3) Werden Leistungen nach Absatz (1) Nummern 2, 4, 9, 10 und 13 ganz oder teilweise durch eigenes Personal erbracht, gehören die dadurch verursachten Personalkosten zu den Sachkosten. Die Stadt kann hierzu Wirtschaftlichkeitsberechnungen verlangen und Regelungen zur Personalbemessung festlegen.

§ 7

Grundlage für den Zuschuss zu den Betriebskosten

- (1) Von den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des §4 werden zur Berechnung des von der Stadt an den Träger zu leistenden Zuschusses zu den Betriebskosten folgende Erträge abgezogen:
 1. die öffentlichen Mittel, insbesondere in Form von Zuschüssen und Zuweisungen durch den Bund, das Land und den örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie von anderen Gemeinden, die nach ihrer Zweckbestimmung der Deckung der zuschussfähigen Betriebskosten dienen,
 2. die Entgelte für die Inanspruchnahme des vom Träger in der Einrichtung zur Verfügung gestellten Betreuungsangebots (Elternbeiträge und vergleichbare Entgelte),
 3. die Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Ertragsausfälle nach § 7 Ki-TaG,
 4. sonstige nicht zweckgebundene Erträge (Spenden, Erstattungen der Arbeitsagentur, Erbschaften)

- (2) Die Differenz aus den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des §4 und der Summe der in Absatz (1) bezeichneten Erträge bildet die ungedeckten laufenden Betriebskosten der Einrichtung.
- (3) Die Einziehung der Entgelte für die Erbringung der Betreuungsleistungen nach Absatz (1) Nummer 2 ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Zahlungspflichtigen sind vom Träger nach spätestens zwei ausstehenden Beitragsmonaten beizutreiben (insbesondere durch Mahnung und Vollstreckung). Kommt der Träger seiner Pflicht diesbezüglich nicht nach, werden die Aufwendungen hierfür mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 6 Absatz (1) Nummer 34 abgegolten. Die Unterlassung von Maßnahmen der Beitreibung und der teilweise oder vollständige Verzicht auf die jeweiligen Forderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die fehlenden Elternentgelte werden dann über die Defizitfinanzierung der Stadt abgedeckt.

§ 8

Höhe und Erbringung des Zuschusses

- (1) Die Stadt erbringt an den Träger einen Zuschuss der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne des §7 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Trägeranteils nach §27 dieses Vertrages. Für die Finanzierung der Einrichtung sind die möglichen Zuschüsse des Bundes, des Landes und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie von anderen Gemeinden vollständig auszuschöpfen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, die in §7 Absatz (1) Nummern 2 bis 4 bezeichneten Erträge rechtzeitig und vollständig geltend zu machen und für ihre Einziehung zu sorgen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die 10 % der Gesamtsumme der zuschussfähigen Betriebskosten laut Wirtschaftsplan überschreiten, rechtzeitig die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (3) Die Stadt berät und unterstützt den Träger in allen kindertageseinrichtungsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Fragen des Betriebs der Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Träger hat für jedes Kalenderjahr einen Haushalts- und Stellenplan für die Einrichtung aufzustellen. Im Haushaltplan sind alle absehbar entstehenden Aufwendungen und Erträge eines Kalenderjahres darzustellen. Im Stellenplan ist in anonymer Form darzustellen, mit welchem pädagogischen Personal die Einrichtung betrieben wird (Umfang der Stelle, Besetzung der Stelle, Gesamtsumme der Vergütung für die Stellen). Die Darstellung kann kumulativ nach Funktionsstellen erfolgen (beispielsweise Leitung/Gruppenleitung, weitere Kräfte im Gruppendienst). Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen und den Grundlagen des Vertrages vom Träger aufgestellt und beschlossen. Die Verpflichtung der Stadt, gemäß Absatz (1) die ungedeckten Betriebskosten zu übernehmen, wird nur wirksam, wenn sie vorher dem Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung zugestimmt hat. Wurde die Zustimmung nicht bis zum 31.12. des Vorjahres ausdrücklich erteilt oder abgelehnt, gilt sie automatisch mit Beginn des Haushaltsjahres als erteilt.
- (5) Der Träger erstellt unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30.06., eine Jahresrechnung.
- (6) Die Stadt entrichtet je Kalenderjahr auf den von ihr zu erbringenden Zuschuss Vorauszahlungen in Form der Zahlung von zwölf Raten. Bemessungsgrundlage für die Raten ist die Höhe des

nach Maßgabe des Haushaltsplanes voraussichtlich zu leistenden Zuschusses der Stadt, dem diese in Übereinstimmung mit Absatz (4) zugestimmt hat.

Dritter Abschnitt

Anpassungsvereinbarung

§ 9

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (zu § 18 KiTaG)

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden und erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Träger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Stadt mitzuteilen.
- (3) Der Träger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf, sofern es dem Bedarfsplan entspricht
- (4) Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, ist die Vergabe von Plätzen nach den schriftlichen und öffentlich zugänglich zu machenden Aufnahmekriterien vorzunehmen, die vom Träger formuliert und der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Träger, auch weiterhin am zentralen Anmelde- und Aufnahmeverfahren der Stadt Schwentimental für Kindertageseinrichtungen teilzunehmen und die in Satz 1 genannten Aufnahmekriterien anzuwenden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Stadt nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Stadt darf der Träger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (5) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 10

Pädagogische Qualität (zu § 19 KiTaG)

Der Träger verpflichtet sich, die in § 19 KiTaG enthaltenen Zielvorgaben für die pädagogische Qualität in der Einrichtung zu verwirklichen, soweit dies bislang noch nicht der Fall sein sollte. Zu diesem Zweck richtet er insbesondere ein Qualitätsmanagement ein und nimmt pädagogische Fachberatung in Anspruch (§11).

§ 11

Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung (zu § 20 KiTaG)

- (1) Der Träger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein geeignetes Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt. Das gewählte Qualitätsmanagementverfahren sowie die oder der qualifizierte Beauftragte sind der Stadt zu benennen. Die Stadt erklärt sich bereit, hierfür entstehenden Kosten (maximal Eingruppierung analog S15 TVÖD) von maximal 1 Stunde/Woche pro Gruppe zu finanzieren.
- (2) Die Einrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch. Die Stadt erklärt sich bereit, hierfür entstehenden Kosten (maximal Eingruppierung analog S15 TVÖD) von maximal 1 Stunde/Woche pro Gruppe zu finanzieren.

§ 12

Schließzeiten (zu § 22 KiTaG)

Die Schließzeiten der Einrichtung richten sich nach §22 KiTaG.

Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Der Träger stellt sicher, dass die Schließzeiten den in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen entsprechen. Ihm ist bekannt, dass Schließzeiten als Folge von Fortbildungen oder sogenannten Brückentagen auf die Höchstzahl der Tage anzurechnen sind.

Sofern durch eine Änderung des §22 KiTaG eine Änderung der Schließzeiten erfolgt, treten die geänderten Schließtage an deren Stelle

§ 13

Räumliche Anforderungen (zu § 23 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass die von ihm betriebene Einrichtung den räumlichen Anforderungen des § 23 KiTaG unterliegt. Der Träger erklärt nach einer von ihm vorgenommenen Prüfung des räumlichen Bestandes, dass er diese Anforderungen – unter Anwendung des § 57 Absatz 3 Nummer 3 KiTaG (Personalraum, separates Leitungszimmer, Gruppenräume) – erfüllt und er die jeweils maximale Gruppengröße ausschöpft. Eine Berechnung der pädagogisch nutzbaren Fläche der Gruppen der Einrichtung ist vom Träger mit Unterstützung der Stadt zu erstellen und der Stadt vorzulegen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klären.

§ 14

Aus- und Weiterbildung (zu § 24 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.

Dabei können die Mitarbeitenden auch den Bildungsurlaub in Anspruch nehmen. Die hieraus entstehenden Kosten (u.a. Vertretungsbedarf für bis zu 5 Tage/Jahr) sind nicht im SQKM hinterlegt und werden von der Stadt getragen, wenn die Freistellung nicht über den vorgehaltenen Stellenschlüssel erfolgen kann.

§ 15

Gruppengröße (zu § 25 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass er hinsichtlich der Größe der Gruppen, die in seiner Einrichtung betreut werden, die in § 25 KiTaG bestimmten Werte und Schritte zur Größenermittlung einzuhalten hat. Der Träger kann auf Verlangen der Stadt von der Möglichkeit der Erhöhung der Gruppengröße nach § 25 Absatz 2 KiTaG Gebrauch zu machen. Ein Anspruch der Stadt hierauf besteht nicht.

Werden zusätzliche Gruppen durch den Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Bedarfsplan aufgenommen oder bestehende in ihrer Gruppengröße nach §25 KiTaG geändert, erfolgt die Finanzierung dieser Gruppen durch Weiterleitung der für diese Gruppen bereitgestellten SQKM-Mittel. Die Stadt fördert diese Gruppen darüber hinaus im gleichen Umfang wie die bestehenden Gruppen mit einer ergänzenden Förderung.

§ 16

Betreuungsschlüssel (zu § 26 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 26 Absatz 1 KiTaG einen Betreuungsschlüssel für die direkte Arbeit mit Kindern einzuhalten hat. Er sichert nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu, dass er diese Anforderungen – gegebenenfalls unter Anwendung des § 57 Absatz 3 Nummer 4 KiTaG – in der Einrichtung verwirklicht.

Sobald der Träger den Betreuungsschlüssel absehbar über einen längeren Zeitraum nicht einhalten kann (Fachkraftmangel – Nachbesetzung von Stellen, Pandemie, etc.) nutzt er die Beratungsleistung der Stadt und der Heimaufsicht, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

§ 17

Personalqualifikation (zu § 28 KiTaG)

Dem Träger ist bewusst, dass das von ihm in der Einrichtung beschäftigte Personal mindestens die beruflichen Qualifikationen benötigt, die in § 28 KiTaG gefordert werden. Der Träger sichert zu, dass

1. die Leitungskraft der Einrichtung, die stellvertretende Leitungskraft und die jeweils erste Fachkraft einer Gruppe über die in § 28 Absatz 1 KiTaG sowie
2. die jeweils zweite Fachkraft einer Gruppe über die in § 28 Absatz 2 KiTaG oder in § 57 Absatz 3 Nummer 5 KiTaG

genannten Qualifikationen oder eine gleichgestellte Qualifikation im Sinne des § 28 Absatz 3 bis 5 KiTaG verfügen.

§ 18

Verfügungszeiten (zu § 29 Absatz 1 KiTaG)

Der Träger kann bei der Personalplanung maximal einen Anteil von 15% der wöchentlichen Arbeitszeit pro Mitarbeiter je Woche an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen (Verfügungszeiten). Er ist darüber hinaus verpflichtet mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen von 7,8 Wochenstunden pro Gruppe einzuhalten.

§ 19

Leitungsfreistellung (zu § 29 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger sorgt mindestens für eine angemessene Freistellung der Leitungskraft in dem Umfang, der durch § 29 Absatz 2 KiTaG bestimmt wird. Darüber hinaus akzeptiert die Stadt eine Vollzeitleitungsfreistellung pro Einrichtung, sowie eine Freistellung der stellvertretenden Leitung mit 20 Wochenstunden ab der 5. Gruppe.

§ 20

Elternbeiträge (zu § 31 KiTaG)

(1) Die Höhe der von den Personensorgeberechtigten oder an deren Stelle tretende Personen zu entrichtenden Entgelte für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung (Elternbeiträge) wird durch eine (Teilnahme-)Beitragsordnung festgelegt, die den Anforderungen des § 31 KiTaG entspricht. Der Träger verpflichtet sich, den jeweils höchstmöglichen Beitragsanspruch nach Absatz (1) auszuschöpfen. Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. den Betrag von 7,21 EUR für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. den Betrag von 5,66 EUR für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 Satz 1 KiTaG eine Änderung der in Satz 1 genannten Beträge erfolgt, treten die geänderten Beträge an deren Stelle.

(2) Die (Teilnahme-)Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung erlässt der Träger im Einvernehmen mit der Stadt. Die Träger fördern bei erkennbarem Bedarf die Inanspruchnahme von Geschwisterermäßigungen und sozialen Ermäßigungen der Elternbeiträge. § 18 Absatz 7 KiTaG bleibt unberührt.

(3) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 21

Nutzung der KiTa-Datenbank, Datenübermittlung (zu § 33 KiTaG)

Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der KiTa-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33

Absatz 1 Satz 2 KiTaG genannten personenbezogenen Daten. Der Träger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.01.2021 fortlaufend erfüllt werden können.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Standortgemeinde umgehend zu informieren, wenn die monatlichen Meldungen nicht fristgemäß an den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen können. Gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht.

Die Stadt unterstützt die Einrichtungsträger durch fortlaufende Pflege der durch die Stammdatenprüfung verweigerten Anmeldungen. Es werden Korrekturen der nicht korrekten Daten vorgenommen, sofern es zu Fehlermeldungen im System kommt.

§ 22

Rückforderung von Fördermitteln (zu § 35 KiTaG)

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften gem. §57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger informiert zeitnah die Stadt bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gem. §26 Abs. 3 KiTaG erhält die Stadt zugleich zur Kenntnis.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, den Träger wegen zurückgeforderter SQKM-Mittel in Regress zu nehmen, wenn dieser entsprechend Absatz 1 beteiligt wurde. Die Rückzahlung hat nach Aufforderung binnen eines Monats zu erfolgen.

§ 23

Verwendung der SQKM-Mittel durch die Stadt (zu § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG)

Träger und Stadt haben Kenntnis von der Tatsache, dass der Förderanspruch des Trägers der Einrichtung im Rahmen des SQKM (§ 15 Absatz 1 KiTaG) sowie der Anspruch auf einen Ausgleich für Platzzahlreduzierungen (§ 42 KiTaG) im Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG der Stadt in ihrer Eigenschaft als Standortgemeinde zusteht. Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird insoweit auf der Grundlage des KiTaG keine Förderung an den Träger erbringen. Die Stadt verwendet die ihr nach Satz 1 zufließende Förderung insbesondere dazu, den sich aus § 8 Absatz (1) ergebenden Anspruch des Trägers auf Erbringung eines Zuschusses zu befriedigen und leitet die Fördermittel in Form von 12 Raten an den Träger weiter.

§ 24

Mitwirkung bei der Evaluation (zu § 58 KiTaG)

Träger und Stadt ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Träger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Absatz 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

Die Stadt kann verlangen, dass der Haushalts- und Stellenplan des Trägers auf einheitlichen elektronischen Vordrucken, die im Namen der Stadt ausgegeben werden, einzureichen sind. Zu diesem Zweck übersendet die Stadt dem Träger bei Bedarf die einheitlichen Vordrucke ausschließlich als elektronische Vorlage. Der Träger verpflichtet sich zur Nutzung der elektronischen Vorlage.

Vierter Abschnitt

Prüfungsvereinbarung

§ 25

Prüfungsrechte

- (1) Der Ev.- Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist gem. Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 (5) WRV Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechnungsprüfung nach dem Recht der Ev. – Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). Der Stadt wird eingeräumt, die Verwendung der von ihr auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Zuschüsse selber zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, nach 14- tägiger Voranmeldung alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme in den Räumen des Einrichtungsträgers (Oldesloer Str. 24, 23795 Bad Segeberg) bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 26

Jahresrechnung

- (1) Bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Haushaltsjahr folgenden Jahres ist der Stadt eine Jahresrechnung vorzulegen, die einen zahlenmäßigen Nachweis aller mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Aufwendungen und Erträge beinhaltet. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, welche die Einrichtung im Haushaltsjahr besucht haben. Die Aufstellung enthält Namen, Vornamen, Anschriften und Geburtsdaten der Kinder. Daneben ist mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Einrichtung besucht wurde und welche Betreuungszeiten in Anspruch genommen wurden. § 8 Absatz 4 gilt für die Jahresrechnung entsprechend.
- (2) Sofern nicht bis zum 31.05. eine Anzeige auf Verzug getätigt wurde, ist die Stadt berechtigt, ihre Vorauszahlungen nach § 8 Absatz (6) einzubehalten, sofern sie den Träger zuvor in Textform unter Setzung einer Frist von zwei Wochen dazu aufgefordert hat, eine vertragskonforme Jahresrechnung vorzulegen.
- (3) Auf den gemäß der Jahresrechnung von der Stadt zu erbringenden Zuschuss eines Kalenderjahres werden die für dieses Kalenderjahr erbrachten Vorauszahlungen nach §8 angerechnet. Ergibt sich aus der Jahresrechnung ein Nachzahlungsbetrag zugunsten des Trägers, wird dieser nach Zustimmung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Ergibt sich aus der Jahresrechnung ein Erstattungsbetrag zugunsten der Stadt, ist dieser ohne Aufforderung durch die Stadt umgehend vom Träger zu zahlen.

§ 27

Eigenanteil

- (1) Die Eigenanteile des Einrichtungsträgers werden entsprechend §57 Abs. 2 KiTaG bis zum 31.12.2024 schrittweise reduziert.
- (2) Ausgehend von der Basis 2020 der ungedeckten Gesamtbetriebskosten wird der Eigenanteil wie folgt festgesetzt:

2021 = 4% der ungedeckten Gesamtbetriebskosten

2022 = 3% der ungedeckten Gesamtbetriebskosten

2023 = 2% der ungedeckten Gesamtbetriebskosten

2024 = 1% der ungedeckten Gesamtbetriebskosten

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§28

Fortgeltung von grundstücksrechtlichen Vereinbarungen und Vereinbarungen zur Berücksichtigung von Tilgungsleistungen

- (1) Verträge im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, die sich auf das Grundstück beziehen, auf dem die vertragsgegenständliche Einrichtung betrieben wird (beispielsweise Leih-, Miet- und Pachtverträge), behalten ihre Gültigkeit auch dann, wenn sie Gegenstand der in Satz 3 genannten Finanzierungsvereinbarung sind.
- (2) Abweichend von §6 Absatz (1) Nummer 33 hat der Träger unter den dort genannten Voraussetzungen auch weiterhin das Recht, an Stelle der Abschreibungen die Tilgungsleistungen für Fremdkapital, das zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde, als Aufwendungen anzusetzen, sofern dies zwischen den Vertragsparteien vor Abschluss dieses Vertrages vereinbart wurde.

§ 29

Laufzeit, Kündigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung mit Ausnahme der Kita-Datenbank und der ergänzenden Förderungen über den Mindeststandard hinausgehenden Qualitätsmaßnahmen enden mit Ablauf des Übergangszeitraumes nach §57 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Träger wird nach dem Übergangszeitraum durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SQKM und ergänzend durch die Stadt entsprechend §16 (1) KiTaG gefördert. Für die ergänzende Förderung gelten die Nachweispflichten.
- (3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres oder des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Über eine durch die Stadt vorgenommene, nach dem 31.12.2024 erfolgende Finanzierung von Qualitäten (und Personalkosten) über die gesetzliche Standardqualität hinaus, werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

§ 30

Außerkräftreten aus besonderen Gründen

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

1. mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
2. mit dem die Betriebserlaubnis für die in § 1 Absatz (1) bezeichnete Kindertageseinrichtung/en erlischt. Sofern die Betriebserlaubnis nur für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertragsverhältnisses betroffen oder
3. die Fördervoraussetzungen im Sinne des § 15 Absatz 1 KiTaG entfallen.

§ 31
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch höherrangiges Recht unwirksam sein oder werden, so ist das auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Der Träger und die Stadt verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen des Vertrages neu zu fassen, so dass der Sinn und Zweck des Vertrages gewährleistet bleiben.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGB X über öffentlich-rechtliche Verträge.

§ 32
Streitigkeiten

Der Träger und die Stadt verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch offene Aussprache gütlich zu regeln. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, steht es den Vertragspartnern frei, die Vermittlung des Jugendamtes des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit dem Ziel der Schlichtung anzufordern.

§ 33
Genehmigungsvorbehalt / Übergang Trägerschaft

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg.

Schwentinental, den Stadt Schwentinental	
[Thomas Haß, Bürgermeister]	
Schwentinental, den Kirchengemeinderat	Schwentinental, den Kirchengemeinderat
Vor. Des Kirchengemeinderates	Weiteres Mitgl. D. Kirchengemeinderates
Bad Segeberg, den Kirchenkreisrat	Bad Segeberg, den Kirchenkreisrat
[Vorsitzende/r des Kirchengemeinderates)	[weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates)

Zwischen

der Stadt Schwentinental, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Haß, c/o
Stadt Schwentinental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental

nachfolgend „Stadt“

und

Der Ev.-Luth. Philippus-Kirchengemeinde Klausdorf, Teichstraße 1, 24222 Schwentinental

nachfolgend „Träger“

wird ein

**öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Leistungs-, Entgelt-,
Anpassungs- und Prüfungsvereinbarung)**

geschlossen.

Präambel

Träger und Stadt sind sich im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) darin einig, dass die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen eine gesellschaftspolitische Aufgabe von großer Tragweite ist. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

An diesen Zielen arbeiten der Träger, die Kirchengemeinde und die Stadt zum Wohle der Kinder und der Familien partnerschaftlich zusammen. Die Stadt achtet die Selbständigkeit der Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Zielsetzung und der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die Stadt fördert mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung die Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen.

Dem Träger, der Kirchengemeinde und der Stadt ist bekannt, dass durch das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der Fassung, welches es durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertages- betreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759) erlangt hat, die Erbringung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Teil des Zweiten Kapitels SGB VIII, die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern mit Wirkung ab dem 01.01.2021 auf vollkommen neue rechtliche Grundlagen gestellt wurden.

Der Träger, die Kirchengemeinde und die Stadt hatten auf der Grundlage des § 25 Absatz 4 KiTaG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (KiTaG a. F.) einen Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der in § 1 Absatz (1) bezeichneten Kindertageseinrichtung abgeschlossen (Finanzierungsvereinbarung).

In Ansehung der vorstehend beschriebenen Neuordnung des Rechts kommen die Vertragsparteien dem in § 57 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 KiTaG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten

Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) enthaltenen Gesetzesbefehl nach, die Finanzierungsvereinbarung für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 an die neue Rechtslage anzupassen.

Zweck dieses Vertrages ist es, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, nach Ende des Übergangszeitraumes eine direkte Förderung des Trägers nach Maßgabe der Teile 4 und 5 KiTaG im Rahmen des Standardqualitätskostenmodells (SQKM) zu ermöglichen und die Finanzbeziehungen zwischen Träger und Stadt zu entflechten. Die dafür notwendigen Regelungen werden insbesondere durch den Dritten Abschnitt getroffen. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dienen insbesondere dazu, die Kostenstruktur des Trägers in der Weise anzupassen, dass die ab dem 01.01.2025 an ihn zu erbringende direkte Förderung nach den Teilen 4 und 5 KiTaG seine Kosten decken wird (Konvergenzbemühungen), so dass zusätzliche gemeindliche Finanzmittel oberhalb des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde (§ 57 KiTaG) vollständig entfallen können.

In Ansehung dessen ist der Träger bereit, seine Einrichtung im Übergangszeitraum weiterhin entsprechend der Vorgaben der Stadt bedarfsgerecht zu führen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass ihre Zusammenarbeit nach Auslauf der Evaluationszeit ab 01.01.2025 als Kooperationsvereinbarung entsprechend §13 Abs. 2 KiTaG fortgesetzt werden sollte.

Ausgehend davon werden zwischen dem Träger, der Kirchengemeinde und der Stadt daher die folgenden Vereinbarungen getroffen:

Erster Abschnitt

Leistungsvereinbarung

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Träger betreibt in der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages folgende Kindertageseinrichtung zu dem in der Präambel genannten Zweck:

Evangelische Kindertagesstätte Klausdorf

- (2) Als Gegenleistung für den Betrieb der in Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung/en erhält der Träger nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch die Stadt einen Zuschuss zu den zuschussfähigen Betriebskosten (Defizitfinanzierung), solange und soweit die in der Einrichtung geförderten Gruppen in den Bedarfsplan nach § 10 KiTaG aufgenommen werden.

§ 2

Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Grundlagen des Betriebes der Kindertageseinrichtung/en sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, die anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die relevanten anerkannten Regeln der Technik. Dies sind insbesondere
 1. der Dritte Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII („Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“),
 2. das Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG),

3. die zur Ausführung des KiTaG ergangenen Rechtsverordnungen
4. die Richtlinien des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Förderung von Kindertageseinrichtungen sowie
5. die Verfassung der EV.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Kirchengesetze, Tarifverträge

in der jeweils gültigen Fassung.

Diese gesetzlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Technik und Richtlinien sind vom Träger zu beachten und einzuhalten.

- (2) Der Träger betreibt Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Schwentimental. Die zeitliche Betreuungsleistung ist im Einvernehmen mit der Stadt bedarfsgerecht anzubieten. Dabei können Randzeitenangebote, die im Bedarfsplan aufgenommen sind, vorgehalten werden. Für die Bestimmung von Schließzeiten der Einrichtung gilt §12.
- (3) Veränderungen des Betreuungsangebotes gemäß Absatz (2) sind nur im Einvernehmen mit der Stadt möglich und bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung. Die Stadt kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes anzeigen.
- (4) In die Kindertageseinrichtung werden durch den Träger nach den Regelungen des § 9, Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Konfession und Weltanschauung aufgenommen.
- (5) Der Träger erlässt unter Berücksichtigung von Absatz (4) eine Benutzungsordnung für den Besuch der Kindertageseinrichtung und eine Dienstanweisung für das von ihm beschäftigte Personal. Dem Träger obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Beirat

- (1) Jede Kindertageseinrichtung bildet gemäß § 32 Absatz (3) KiTaG einen Beirat. Er besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - drei Mitglieder, die vom Träger entsandt werden
 - drei Mitglieder, die von der Stadt entsandt werden,
 - drei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - drei Mitglieder der pädagogischen Kräfte (darunter mindestens die Einrichtungsleitung)
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 32 Absatz (2) und (3) KiTaG
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

Zweiter Abschnitt

Entgeltvereinbarung

§ 4

Zuschussfähige Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals gemäß § 5 und die angemessenen Sachkosten gemäß § 6, solange und soweit sie ausschließlich durch den Betrieb der in § 1 Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung zur Erbringung der in § 2 Absatz (2) bestimmten Betreuungsleistungen entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Betriebskosten sind vom Träger nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen.
- (2) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen sind der Stadt für die in § 1 Absatz (1) genannte Einrichtung/en rechtzeitig, bis zum 30. September eines Kalenderjahres, der Haushaltsentwurf und der Stellenplan für das folgende Jahr und eventuell für das laufende Jahr notwendige Nachträge vorzulegen.

§ 5

Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

- (1) Grundlage für die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals ist der angemessene Personalbedarf. Der angemessene Personalbedarf für die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung bemisst sich nach § 26 KiTaG und wird als Sollwert in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechnet. Für die Bemessung des Sollwerts der VZÄ des pädagogischen Personals innerhalb der Einrichtung werden die jeweils gültigen Empfehlungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in der „Arbeitshilfe zur Personalberechnung in Kindertageseinrichtungen“ herangezogen, um typische Fehlzeiten wie Urlaub, Arbeitsunfähigkeit und Fortbildung pauschal zu berücksichtigen. Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen im Sinne des § 29 KiTaG werden im Umfang des § 18 und des § 19 berücksichtigt.
Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. Für den Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§ 28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Stadt auch Erzieher*innen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt.
- (2) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen auf Grundlage von Absatz (1) aus den Aufwendungen für
 1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen, in Höhe des jeweils geltenden Tarifvertrages (Sozial- und Erziehungsdienst) in seiner jeweils geltenden Fassung,
 2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin,

4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
 5. Personalnebenkosten (z.B. Berufsgenossenschaft, betriebliche Altersversorgung maximal in Höhe der VBL, Personalbeschaffung, erforderliche Nachweise Infektionsschutz, Führungszeugnisse, anteilige Kosten Mitarbeitervertretung bzw. Betriebsrat, Betriebliches Eingliederungs- und Gesundheitsmanagement, Beihilfen, Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichgesetz, Schwerbehindertenabgabe, Schutzkleidung, Abfindungen nach Rücksprache, Betriebsfeiern, Rückstellungen)
 6. Kosten für Zeitarbeitsfirmen zur Sicherstellung des Betreuungsschlüssels nach § 26 KiTaG nach Rücksprache mit der Stadt
- (3) Abweichungen von den Absätzen (1) und (2) bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Stadt hat einer Abweichung zuzustimmen, wenn diese nicht vermeidbar sind und ansonsten der Betrieb gefährdet wäre. Die Zustimmung für die Anwendung des für den Träger geltenden Tarifvertrages gilt hiermit als erteilt.

§ 6

Angemessene Sachkosten

- (1) Zu den angemessenen Sachkosten gehören insbesondere die Aufwendungen für
1. die Anmietung der Betriebsgebäude der Einrichtung, in der die Betreuung durchgeführt wird,
 2. die Unterhaltung des notwendigen Inventars des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes (u.a. Hausmeistertätigkeiten),
 3. die Unterhaltung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes, soweit nicht Dritten wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 4. die Bewirtschaftung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes (öffentliche Abgaben, Kosten der Versorgung mit Energie und Wasser, Kosten der Entsorgung), soweit nicht Dritten wie beispielsweise Vermietern oder Verpächtern eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 5. die für den Betrieb notwendigen Versicherungen
 6. Beratungs- und Prüfungsgebühren
 7. Gerichts- und Anwaltsgebühren, nach Rücksprache mit der Stadt
 8. Mahnkosten sowie entgangene Elternbeiträge, soweit der Träger nach spätestens zwei ausstehenden Monatsbeiträgen das Mahnverfahren in die Wege geleitet und konsequent betrieben hat
 9. die Reinigung des in § 1 Absatz (1) genannten Gebäudes,

10. Pflege und Instandhaltung des Außengeländes und der erforderlichen Schnee- und Glättebeseitigung
11. Pflege und Instandhaltung des Gebäudes
12. die betriebsbedingt notwendigen Reisen des pädagogischen Personals
13. die Hauswirtschaft für die Verpflegungsversorgung der betreuten Kinder,
14. die Telekommunikation inklusive IT,
15. Kosten der für die Einrichtung benötigten EDV inkl. Beschaffung, Wartung, Lizenzen usw.
16. Büro- und Geschäftsbedarf
17. Gesundheitspflege (Hygiene, Erste-Hilfe-Ausrüstung)
18. KFZ-Kosten (Unterhaltskosten für den Betrieb der Einrichtung unbedingt erforderliche KFZ)
19. die notwendigen Fachzeitschriften und Bücher,
20. die Gesundheitspflege (beispielsweise in der Einrichtung vorzuhaltende Arzneimittel, Erste-Hilfe-Ausrüstung),
21. das Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
22. die Mitgliedsbeiträge einschließlich KiTa-Fachberatung
23. das Qualitätsmanagement (§ 20 KiTaG)
24. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (§ 24 Absatz 2 KiTaG),
25. Kosten für die praxisintegrierte Ausbildung (PIA)
26. Nachqualifikation der alltagsintegrierten Sprachbildung (§ 19 Abs. 6 KiTaG)
27. Supervision für Mitarbeitende nach Wirtschaftsplan
28. Kosten FSJ/FÖJ/Bundesfreiwilligendienst nach Wirtschaftsplan
29. Öffentlichkeitsarbeit nach Wirtschaftsplan
30. die Lebensmittel im Rahmen pädagogischer Angebote.
31. die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder nach dem SGB VIII oder SGB IX, soweit sie nicht durch personenzentrierte Leistungen des Trägers der Jugendhilfe oder des zur Ausführung des Teils 2 SGB IX bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe gedeckt werden.
32. die Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde. Die Aufnahme von Fremdkapital und deren Notwendigkeit sind gesondert nachzuweisen und bedürfen der Zustimmung der Stadt.

33. die Abschreibungen. Abschreibungen stellen jedoch nur dann angemessene Sachkosten dar, soweit die zugehörigen Investitionen notwendig waren und die Stadt zugestimmt hat und diese durch den Träger selbst finanziert wurden. Für den Teil der Investitionen, der durch einen Träger der öffentlichen Verwaltung finanziert wurde, können Abschreibungen nicht angesetzt werden. Sofern auf der Basis von handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen dennoch Abschreibungen dargestellt und verbucht werden müssen, sind die durch den Träger der öffentlichen Verwaltung erbrachten Leistungen zu passivieren. Die Notwendigkeit der Investitionen ist gesondert nachzuweisen und die Zustimmung der Gemeinde im Vorwege zu beantragen. Absatz (2) bleibt unberührt.
34. die Verwaltung (Verwaltungskosten) in Höhe einer Pauschale von 5% der Bemessungsgrundlage der Einrichtung pro Jahr. Die Bemessungsgrundlage der Einrichtung wird gebildet aus der Summe der Aufwendungen nach § 5 (Gesamtbetriebskosten). Durch die Verwaltungskosten werden alle Kosten der Verwaltung insbesondere die Kosten der Buchführung, der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen, der Overheadkosten (Bereichsleitung, Personalverwaltung, Datenschutz, Betriebsrat), alle Entgelte an Kreditinstitute einschließlich der Aufwendungen für eine Zwischenfinanzierung und alle übrigen in der Geschäftsstelle des Trägers anfallenden Aufwendungen abgegolten.
- (2) Eine Verzinsung von Eigenkapital, welches der Träger zur Finanzierung von Investitionen einbringt, ist ausgeschlossen.
- (3) Werden Leistungen nach Absatz (1) Nummern 2, 4, 9, 10 und 13 ganz oder teilweise durch eigenes Personal erbracht, gehören die dadurch verursachten Personalkosten zu den Sachkosten. Die Stadt kann hierzu Wirtschaftlichkeitsberechnungen verlangen und Regelungen zur Personalbemessung festlegen.

§ 7

Grundlage für den Zuschuss zu den Betriebskosten

- (1) Von den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des § 4 werden zur Berechnung des von der Stadt an den Träger zu leistenden Zuschusses zu den Betriebskosten folgende Erträge abgezogen:
1. die öffentlichen Mittel, insbesondere in Form von Zuschüssen und Zuweisungen durch den Bund, das Land und den örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie von anderen Gemeinden, die nach ihrer Zweckbestimmung der Deckung der zuschussfähigen Betriebskosten dienen,
 2. die Entgelte für die Inanspruchnahme des vom Träger in der Einrichtung zur Verfügung gestellten Betreuungsangebots (Elternbeiträge und vergleichbare Entgelte),
 3. die Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Ertragsausfälle nach § 7 KiTaG,
 4. sonstige nicht zweckgebundene Erträge (Spenden, Erstattungen der Arbeitsagentur, Erbschaften)

- (2) Die Differenz aus den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des § 4 und der Summe der in Absatz (1) bezeichneten Erträge bildet die ungedeckten laufenden Betriebskosten der Einrichtung.
- (3) Die Einziehung der Entgelte für die Erbringung der Betreuungsleistungen nach Absatz (1) Nummer 2 ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Zahlungspflichtigen sind vom Träger nach spätestens zwei ausstehenden Beitragsmonaten beizutreiben (insbesondere durch Mahnung und Vollstreckung). Kommt der Träger seiner Pflicht diesbezüglich nicht nach, werden die Aufwendungen hierfür mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 6 Absatz (1) Nummer 34 abgegolten. Die Unterlassung von Maßnahmen der Beitreibung und der teilweise oder vollständige Verzicht auf die jeweiligen Forderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die fehlenden Elternentgelte werden dann über die Defizitfinanzierung der Stadt abgedeckt.

§ 8

Höhe und Erbringung des Zuschusses

- (1) Die Stadt erbringt an den Träger einen Zuschuss der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne des § 7 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Trägeranteils nach § 27 dieses Vertrages. Für die Finanzierung der Einrichtung sind die möglichen Zuschüsse des Bundes, des Landes und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie von anderen Gemeinden vollständig auszuschöpfen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, die in § 7 Absatz (1) Nummern 2 bis 4 bezeichneten Erträge rechtzeitig und vollständig geltend zu machen und für ihre Einziehung zu sorgen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die 10 % der Gesamtsumme der zuschussfähigen Betriebskosten laut Wirtschaftsplan überschreiten, rechtzeitig die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (3) Die Stadt berät und unterstützt den Träger in allen kindertageseinrichtungsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Fragen des Betriebs der Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Träger hat für jedes Kalenderjahr einen Haushalts- und Stellenplan für die Einrichtung aufzustellen. Im Haushaltplan sind alle absehbar entstehenden Aufwendungen und Erträge eines Kalenderjahres darzustellen. Im Stellenplan ist in anonymer Form darzustellen, mit welchem pädagogischen Personal die Einrichtung betrieben wird (Umfang der Stelle, Besetzung der Stelle, Gesamtsumme der Vergütung für die Stellen). Die Darstellung kann kumulativ nach Funktionsstellen erfolgen (beispielsweise Leitung/Gruppenleitung, weitere Kräfte im Gruppendienst). Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen und den Grundlagen des Vertrages vom Träger aufgestellt und beschlossen. Die Verpflichtung der Stadt, gemäß Absatz (1) die ungedeckten Betriebskosten zu übernehmen, wird nur wirksam, wenn sie vorher dem Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung zugestimmt hat. Wurde die Zustimmung nicht bis zum 31.12. des Vorjahres ausdrücklich erteilt oder abgelehnt, gilt sie automatisch mit Beginn des Haushaltsjahres als erteilt.
- (5) Der Träger erstellt unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30.06., eine Jahresrechnung.
- (6) Die Stadt entrichtet je Kalenderjahr auf den von ihr zu erbringenden Zuschuss Vorauszahlungen in Form der Zahlung von zwölf Raten. Bemessungsgrundlage für die Raten ist die Höhe des nach Maßgabe des Haushaltsplanes voraussichtlich zu leistenden Zuschusses der Stadt, dem diese in Übereinstimmung mit Absatz (4) zugestimmt hat.

Dritter Abschnitt

Anpassungsvereinbarung

§ 9

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (zu § 18 KiTaG)

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden und erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei den, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Träger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Stadt mitzuteilen.
- (3) Der Träger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf, sofern es dem Bedarfsplan entspricht
- (4) Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, ist die Vergabe von Plätzen nach den schriftlichen und öffentlich zugänglich zu machenden Aufnahmekriterien vorzunehmen, die vom Träger formuliert und der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Träger, auch weiterhin am zentralen Anmelde- und Aufnahmeverfahren der Stadt Schwentimental für Kindertageseinrichtungen teilzunehmen und die in Satz 1 genannten Aufnahmekriterien anzuwenden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Stadt nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Stadt darf der Träger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (5) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 10

Pädagogische Qualität (zu § 19 KiTaG)

Der Träger verpflichtet sich, die in § 19 KiTaG enthaltenen Zielvorgaben für die pädagogische Qualität in der Einrichtung zu verwirklichen, soweit dies bislang noch nicht der Fall sein sollte. Zu diesem Zweck richtet er insbesondere ein Qualitätsmanagement ein und nimmt pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 11).

§ 11

Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung (zu § 20 KiTaG)

- (1) Der Träger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein geeignetes Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt. Das gewählte Qualitätsmanagementverfahren sowie die oder der qualifizierte Beauftragte sind der Stadt zu benennen. Die Stadt erklärt sich bereit, die hierfür entstehenden Kosten (maximal Eingruppierung analog S15 TVÖD) von maximal 1 Stunde/Woche pro Gruppe zu finanzieren.
- (2) Die Einrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch. Die Stadt erklärt sich bereit, die hierfür entstehenden Kosten (maximal Eingruppierung analog S15 TVÖD) von maximal 1 Stunde/Woche pro Gruppe zu finanzieren.

§ 12

Schließzeiten (zu § 22 KiTaG)

Die Schließzeiten der Einrichtung richten sich nach § 22 KiTaG.

Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Der Träger stellt sicher, dass die Schließzeiten den in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen entsprechen. Ihm ist bekannt, dass Schließzeiten als Folge von Fortbildungen oder sogenannten Brückentagen auf die Höchstzahl der Tage anzurechnen sind.

Sofern durch eine Änderung des § 22 KiTaG eine Änderung der Schließzeiten erfolgt, treten die geänderten Schließtage an deren Stelle

§ 13

Räumliche Anforderungen (zu § 23 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass die von ihm betriebene Einrichtung den räumlichen Anforderungen des § 23 KiTaG unterliegt. Der Träger erklärt nach einer von ihm vorgenommenen Prüfung des räumlichen Bestandes, dass er diese Anforderungen – unter Anwendung des § 57 Absatz 3 Nummer 3 KiTaG (Personalraum, separates Leitungszimmer, Gruppenräume) – erfüllt und er die jeweils maximale Gruppengröße ausschöpft. Eine Berechnung der pädagogisch nutzbaren Fläche der Gruppen der Einrichtung ist vom Träger mit Unterstützung der Stadt zu erstellen und der Stadt vorzulegen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu klären.

§ 14

Aus- und Weiterbildung (zu § 24 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.

Dabei können die Mitarbeitenden auch den Bildungsurlaub in Anspruch nehmen. Die hieraus entstehenden Kosten (u.a. Vertretungsbedarf für bis zu 5 Tage/Jahr) sind nicht im SQKM hinterlegt und werden von der Stadt getragen, wenn die Freistellung nicht über den vorgehaltenen Stellenschlüssel erfolgen kann.

§ 15 Gruppengröße (zu § 25 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass er hinsichtlich der Größe der Gruppen, die in seiner Einrichtung betreut werden, die in § 25 KiTaG bestimmten Werte und Schritte zur Größenermittlung einzuhalten hat. Der Träger kann auf Verlangen der Stadt von der Möglichkeit der Erhöhung der Gruppengröße nach § 25 Absatz 2 KiTaG Gebrauch machen. Ein Anspruch der Stadt hierauf besteht nicht.

Werden zusätzliche Gruppen durch den Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Bedarfsplan aufgenommen oder bestehende in ihrer Gruppengröße nach §25 KiTaG geändert, erfolgt die Finanzierung dieser Gruppen durch Weiterleitung der für diese Gruppen bereitgestellten SQKM-Mittel. Die Stadt fördert diese Gruppen darüber hinaus im gleichen Umfang wie die bestehenden Gruppen mit einer ergänzenden Förderung.

§ 16 Betreuungsschlüssel (zu § 26 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 26 Absatz 1 KiTaG einen Betreuungsschlüssel für die direkte Arbeit mit Kindern einzuhalten hat. Er sichert nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu, dass er diese Anforderungen – gegebenenfalls unter Anwendung des § 57 Absatz 3 Nummer 4 KiTaG – in der Einrichtung verwirklicht.

Sobald der Träger den Betreuungsschlüssel absehbar über einen längeren Zeitraum nicht einhalten kann (Fachkraftmangel – Nachbesetzung von Stellen, Pandemie, etc.) nutzt er die Beratungsleistung der Stadt und der Heimaufsicht, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

§ 17 Personalqualifikation (zu § 28 KiTaG)

Dem Träger ist bewusst, dass das von ihm in der Einrichtung beschäftigte Personal mindestens die beruflichen Qualifikationen benötigt, die in § 28 KiTaG gefordert werden. Der Träger sichert zu, dass

1. die Leitungskraft der Einrichtung, die stellvertretende Leitungskraft und die jeweils erste Fachkraft einer Gruppe über die in § 28 Absatz 1 KiTaG sowie
2. die jeweils zweite Fachkraft einer Gruppe über die in § 28 Absatz 2 KiTaG oder in § 57 Absatz 3 Nummer 5 KiTaG

genannten Qualifikationen oder eine gleichgestellte Qualifikation im Sinne des § 28 Absatz 3 bis 5 KiTaG verfügen.

§ 18 Verfügungszeiten (zu § 29 Absatz 1 KiTaG)

Der Träger kann bei der Personalplanung maximal einen Anteil von 15% der wöchentlichen Arbeitszeit pro Mitarbeiter je Woche an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,

dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen (Verfügungszeiten). Er ist darüber hinaus verpflichtet, mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen von 7,8 Wochenstunden pro Gruppe einzuhalten.

§ 19

Leitungsfreistellung (zu § 29 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger sorgt mindestens für eine angemessene Freistellung der Leitungskraft in dem Umfang, der durch § 29 Absatz 2 KiTaG bestimmt wird. Darüber hinaus akzeptiert die Stadt eine Vollzeitleitungsfreistellung pro Einrichtung, sowie eine Freistellung der stellvertretenden Leitung mit 20 Wochenstunden ab der 5. Gruppe.

§ 20

Elternbeiträge (zu § 31 KiTaG)

(1) Die Höhe der von den Personensorgeberechtigten oder an deren Stelle tretende Personen zu entrichtenden Entgelte für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung (Elternbeiträge) wird durch eine (Teilnahme-)Beitragsordnung festgelegt, die den Anforderungen des § 31 KiTaG entspricht. Der Träger verpflichtet sich, den jeweils höchstmöglichen Beitragsanspruch nach Absatz (1) auszuschöpfen. Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. den Betrag von 7,21 EUR für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. den Betrag von 5,66 EUR für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 Satz 1 KiTaG eine Änderung der in Satz 1 genannten Beträge erfolgt, treten die geänderten Beträge an deren Stelle.

- (2) Die (Teilnahme-)Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung erlässt der Träger im Einvernehmen mit der Stadt. Die Träger fördern bei erkennbarem Bedarf die Inanspruchnahme von Geschwisterermäßigungen und sozialen Ermäßigungen der Elternbeiträge. § 18 Absatz 7 KiTaG bleibt unberührt.
- (3) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 21

Nutzung der KiTa-Datenbank, Datenübermittlung (zu § 33 KiTaG)

Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der KiTa-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Absatz 1 Satz 2 KiTaG genannten personenbezogenen Daten. Der Träger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.01.2021 fortlaufend erfüllt werden können.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Standortgemeinde umgehend zu informieren, wenn die monatlichen Meldungen nicht fristgemäß an den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen können. Gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht.

Die Stadt unterstützt die Einrichtungsträger durch fortlaufende Pflege der durch die Stammdatenprüfung verweigerten Anmeldungen. Es werden Korrekturen der nicht korrekten Daten vorgenommen, sofern es zu Fehlermeldungen im System kommt.

§ 22

Rückforderung von Fördermitteln (zu § 35 KiTaG)

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften gem. § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger informiert zeitnah die Stadt bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gem. § 26 Abs. 3 KiTaG erhält die Stadt zugleich zur Kenntnis.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, den Träger wegen zurückgeforderter SQKM-Mittel in Regress zu nehmen, wenn dieser entsprechend Absatz 1 beteiligt wurde. Die Rückzahlung hat nach Aufforderung binnen eines Monats zu erfolgen.

§ 23

Verwendung der SQKM-Mittel durch die Stadt (zu § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG)

Träger und Stadt haben Kenntnis von der Tatsache, dass der Förderanspruch des Trägers der Einrichtung im Rahmen des SQKM (§ 15 Absatz 1 KiTaG) sowie der Anspruch auf einen Ausgleich für Platzzahlreduzierungen (§ 42 KiTaG) im Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG der Stadt in ihrer Eigenschaft als Standortgemeinde zusteht. Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird insoweit auf der Grundlage des KiTaG keine Förderung an den Träger erbringen. Die Stadt verwendet die ihr nach Satz 1 zufließende Förderung insbesondere dazu, den sich aus § 8 Absatz (1) ergebenden Anspruch des Trägers auf Erbringung eines Zuschusses zu befriedigen und leitet die Fördermittel in Form von 12 Raten an den Träger weiter.

§ 24

Mitwirkung bei der Evaluation (zu § 58 KiTaG)

Träger und Stadt ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Träger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Absatz 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

Die Stadt kann verlangen, dass der Haushalts- und Stellenplan des Trägers auf einheitlichen elektronischen Vordrucken, die im Namen der Stadt ausgegeben werden, einzureichen sind. Zu diesem Zweck übersendet die Stadt dem Träger bei Bedarf die einheitlichen Vordrucke ausschließlich als elektronische Vorlage. Der Träger verpflichtet sich zur Nutzung der elektronischen Vorlage.

Vierter Abschnitt

Prüfungsvereinbarung

§ 25

Prüfungsrechte

- (1) Der Ev.- Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist gem. Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 (5) WRV Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechnungsprüfung nach dem Recht der Ev. – Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). Der Stadt wird eingeräumt, die Verwendung der von ihr auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Zuschüsse selber zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, nach 14- tägiger Voranmeldung alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme in den Räumen des Einrichtungsträgers (Oldesloer Str. 24, 23795 Bad Segeberg) bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 26

Jahresrechnung

- (1) Bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Haushaltsjahr folgenden Jahres ist der Stadt eine Jahresrechnung vorzulegen, die einen zahlenmäßigen Nachweis aller mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Aufwendungen und Erträge beinhaltet. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, welche die Einrichtung im Haushaltsjahr besucht haben. Die Aufstellung enthält Namen, Vornamen, Anschriften und Geburtsdaten der Kinder. Daneben ist mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Einrichtung besucht wurde und welche Betreuungszeiten in Anspruch genommen wurden. § 8 Absatz 4 gilt für die Jahresrechnung entsprechend.
- (2) Sofern nicht bis zum 31.05. eine Anzeige auf Verzug getätigt wurde, ist die Stadt berechtigt, ihre Vorauszahlungen nach § 8 Absatz (6) einzubehalten, sofern sie den Träger zuvor in Textform unter Setzung einer Frist von zwei Wochen dazu aufgefordert hat, eine vertragskonforme Jahresrechnung vorzulegen.
- (3) Auf den gemäß der Jahresrechnung von der Stadt zu erbringenden Zuschuss eines Kalenderjahres werden die für dieses Kalenderjahr erbrachten Vorauszahlungen nach § 8 angerechnet. Ergibt sich aus der Jahresrechnung ein Nachzahlungsbetrag zugunsten des Trägers, wird dieser nach Zustimmung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Ergibt sich aus der Jahresrechnung ein Erstattungsbetrag zugunsten der Stadt, ist dieser ohne Aufforderung durch die Stadt umgehend vom Träger zu zahlen.

§ 27

Eigenanteil

- (1) Die Eigenanteile des Einrichtungsträgers werden entsprechend § 57 Abs. 2 KiTaG bis zum 31.12.2024 schrittweise reduziert.
- (2) Ausgehend von der Basis 2020 der ungedeckten Gesamtbetriebskosten wird der Eigenanteil wie folgt festgesetzt:

2021 = 4% der ungedeckten Gesamtbetriebskosten

2022 = 3% der ungedeckten Gesamtbetriebskosten

2023 = 2% der ungedeckten Gesamtbetriebskosten

2024 = 1% der ungedeckten Gesamtbetriebskosten

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Fortgeltung von grundstücksrechtlichen Vereinbarungen und Vereinbarungen zur Berücksichtigung von Tilgungsleistungen

- (1) Verträge im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, die sich auf das Grundstück beziehen, auf dem die vertragsgegenständliche Einrichtung betrieben wird (beispielsweise Leih-, Miet- und Pachtverträge), behalten ihre Gültigkeit auch dann, wenn sie Gegenstand der in Satz 3 genannten Finanzierungsvereinbarung sind.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz (1) Nummer 33 hat der Träger unter den dort genannten Voraussetzungen auch weiterhin das Recht, an Stelle der Abschreibungen die Tilgungsleistungen für Fremdkapital, das zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde, als Aufwendungen anzusetzen, sofern dies zwischen den Vertragsparteien vor Abschluss dieses Vertrages vereinbart wurde.

§ 29

Laufzeit, Kündigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung mit Ausnahme der Kita-Datenbank und der ergänzenden Förderungen über den Mindeststandard hinausgehenden Qualitätsmaßnahmen enden mit Ablauf des Übergangszeitraumes nach §57 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Träger wird nach dem Übergangszeitraum durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SQKM und ergänzend durch die Stadt entsprechend §16 (1) KiTaG gefördert. Für die ergänzende Förderung gelten die Nachweispflichten.
- (3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres oder des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Über eine durch die Stadt vorgenommene, nach dem 31.12.2024 erfolgende Finanzierung von Qualitäten (und Personalkosten) über die gesetzliche Standardqualität hinaus, werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

§ 30

Außerkräfttreten aus besonderen Gründen

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

1. mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
2. mit dem die Betriebserlaubnis für die in § 1 Absatz (1) bezeichnete Kindertageseinrichtung/en erlischt. Sofern die Betriebserlaubnis nur für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertragsverhältnisses betroffen oder
3. die Fördervoraussetzungen im Sinne des § 15 Absatz 1 KiTaG entfallen.

§ 31
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch höherrangiges Recht unwirksam sein oder werden, so ist das auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Der Träger und die Stadt verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen des Vertrages neu zu fassen, so dass der Sinn und Zweck des Vertrages gewährleistet bleiben.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGB X über öffentlich-rechtliche Verträge.

§ 32
Streitigkeiten

Der Träger und die Stadt verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch offene Aussprache gütlich zu regeln. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, steht es den Vertragspartnern frei, die Vermittlung des Jugendamtes des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit dem Ziel der Schlichtung anzufragen.

§ 33
Genehmigungsvorbehalt / Übergang Trägerschaft

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg.
- (2) Sofern die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klausdorf im Vereinbarungszeitraum die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg überträgt, ist der Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übertragung der Trägerschaft an Stelle der zeitgleich aus diesem Vertrag ausscheidenden Kirchengemeinde in diesen Vertrag einschließlich aller Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde aus diesem Vertrag einzutreten.

Schwentidental, den
Stadt

Schwentidental, den
Träger

Thomas Haß, Bürgermeister

Kirchenaufsichtliche Genehmigung durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg

Datum

Unterschriften

Siegel Kirchenkreis